



**Projekt «ZFA-Reform 2018»
Interner Schlussbericht**

**Genehmigt vom Projektausschuss
am 27. September 2018**

Inhalt

1.	Ausgangslage	4
1.1.	ZFA – heute	4
1.2.	Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 (EP 2015–2018) und Lancierung Projekt «ZFA Reform 2018»	4
2.	Projekt «ZFA-Reform 2018»	5
2.1.	Projektziele	5
2.2.	Überblick Motionen	5
2.3.	Projektorganisation	6
2.4.	Projekttablauf und -vorgehen	7
3.	Analyse Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton	8
3.1.	Übersicht über die Analyse des Projekts «ZFA-Reform 2018»	8
3.2.	Übersicht weiterzuverfolgende Massnahmen	8
3.3.	Übersicht Massnahmen «ZFA-Reform 2018»	10
3.4.	Übersicht Massnahmen «Gemeinden»	11
3.5.	Übersicht Massnahmen «Ausserhalb ZFA-Reform 2018»	12
3.6.	Fazit der Analyse der Aufgabenteilung	13
3.7.	Motion im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung (betrifft nur kantonale Ebene)	15
4.	Analyse des innerkantonalen Finanzausgleichs	16
4.1.	Ausgangslage	16
4.2.	Eingereichte Motionen	18
4.3.	Anzustrebendes Ziel	19
4.4.	Fazit der Analyse des innerkantonalen Finanzausgleichs	19
4.5.	Antrag (betrifft nur kantonale Ebene)	20
5.	Anpassungsbedarf Massnahmen «ZFA-Reform 2018»	20
5.1.	Überblick der finanziellen Auswirkungen	20
5.2.	Anpassungsbedarf Erlasse auf Stufe Kanton	21
5.3.	Die einzelnen Massnahmen	23
5.3.1.	Streichung Beteiligung Kanton an Musikschulen	23
5.3.2.	Berufsfindungsjahr: Finanzierung durch Kanton	25
5.3.3.	Kostenbeteiligung Gemeinden an Schulbildung für fremdsprachige Jugendliche auf Sekundarstufe I	27
5.3.4.	<i>Kostentragung Beratung ausländischer Arbeitskräfte vollumfänglich durch Kanton</i>	29
5.3.5.	Kostentragung Neuunternehmerapéro vollumfänglich durch Kanton	31
5.3.6.	Unterhalt Spielplatz Lorzentobelbrücke durch Gemeinde	33
5.3.7.	Tragung der Betriebskosten der Deponie Baarburg nach Sanierung vollumfänglich durch Gemeinden	35

5.3.8.	Betrieblicher Unterhalt von Bushaltestellen an Kantonsstrassen durch Kanton	37
5.3.9.	Kostentragung der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beschlossenen ambulanten Massnahmen in Ergänzung zu den Eltern durch den Kanton	39
5.3.10.	Verzicht auf Vorprüfung Steuererklärungen natürliche Personen durch Gemeinden	43
5.3.11.	Wegfall Kantonsbeitrag Bike&Ride und Park&Ride	46
5.3.12.	Streichung kantonale Arbeitslosenhilfe	48
5.3.13.	Kostentragung kantonaler «Regionalverkehr» (Verkehrsnetz und Angebot) vollumfänglich durch Kanton	50
5.3.14.	Kostentragung konzessionierte Schifffahrt vollumfänglich durch Gemeinden	52
5.3.15.	Kostentragung Schiffsverkehr (Infrastruktur) vollumfänglich durch Gemeinden oder Dritte	54
6.	Weiteres Vorgehen	56
7.	Anträge	56
8.	Anhang: Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen	57
9.	Impressum	63

1. Ausgangslage

1.1. ZFA – heute

Auf das Jahr 2008 wurde auf nationaler Ebene die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) durchgeführt. In diesem Zusammenhang hat auch der Kanton Zug die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden überarbeitet und den innerkantonalen Finanzausgleich unter der Bezeichnung ZFA neu definiert. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen wurden in zwei Paketen als ZFA 1 und ZFA 2 angepasst. Auf kantonaler, wie auch auf nationaler Ebene werden die Aufgabenteilung und der Finanzausgleich unter den gleichen Abkürzungen (NFA und ZFA) vollzogen.

Der innerkantonale Finanzausgleich ist im Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) geregelt und hat zum Ziel, die unterschiedliche Steuerkraft der Einwohnergemeinden teilweise auszugleichen und eine Annäherung der Steuerfüsse zu fördern. Ob dieses Ziel erreicht werden konnte, wurde im Wirksamkeitsbericht vom 30. April 2012 und im Zusatzbericht vom 3. August 2012 untersucht. Basierend auf diesen Daten hat die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe die Schlussfolgerung gezogen, dass der ZFA seine Zielsetzung grundsätzlich erreicht. Es wurden jedoch verschiedene Anpassungsmassnahmen für den ZFA vorgeschlagen.

In der Folge wurde eine Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich an die Hand genommen. In einer ersten Stufe wurden drei Anpassungen vorgenommen: Senkung Normsteuerfuss um 10 Prozent über dem Schnitt der Gemeinden, Anwendung des Bevölkerungsbegriffs «Ständige Bevölkerung» und die befristete jährliche Einlage des Kantons von 4,5 Millionen Franken.

1.2. Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 (EP 2015–2018) und Lancierung Projekt «ZFA Reform 2018»

Der Regierungsrat hat am 17. März 2015 die Massnahmen des EP 2015–2018 beschlossen. Auf Antrag der Gemeinden wurden die darin vorgesehenen Massnahmen mit direkten Lastenverschiebungen an die Gemeinden sistiert. Die Gemeinden haben sich bereit erklärt, sich – an Stelle der Umsetzung der sistierten Massnahmen – ab 2017 während zwei bis fünf Jahren mit einem Solidaritätsbeitrag von 18 Millionen Franken pro Jahr am Entlastungsprogramm zu beteiligen. Die Höhe des Solidaritätsbeitrags hat die Auswirkungen aller Massnahmen des Entlastungsprogramms auf die Gemeinden berücksichtigt. Im Gegenzug wurde vereinbart, dass im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen soll. Darüber hinaus führt der Kanton seinerseits die jährliche Entlastung der Gebergemeinden im Zuger Finanzausgleich (ZFA) von 4,5 Millionen Franken weiter bis 2019, respektive bis zum Inkrafttreten der «ZFA Reform 2018».

Diese Vereinbarung wurde im Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2015 «EP 2015–2018; Vereinbarung mit den Gemeinden» festgehalten. Alle elf Gemeinden haben dieser Vereinbarung zugestimmt. Basierend auf dieser Vereinbarung wurde die Massnahme 8.99 Beitrag der Gemeinden

an das Entlastungsprogramm formuliert und die entsprechenden Gesetzesänderungen im Rahmenbeschluss der Gesetzesänderungen zum EP 2015–2018 aufgenommen (vgl. Anhang 1c).

Am 27. November 2016 wurde das EP 2015–2018, Paket 2 an der Urne abgelehnt. Unterschiedliche Massnahmen standen in der Kritik. Dem Solidaritätsbeitrag der Gemeinden war dabei keine substanzielle Opposition erwachsen. Die Ablehnung konnte somit nicht als Widerstand gegen die bisherigen ZFA-Bemühungen gewertet werden. Dennoch schaffte der Urnenentscheid neue Voraussetzungen. Dem Solidaritätsbeitrag wie auch der Verlängerung des Kantonsbeitrags von 4,5 Millionen Franken fehlten die gesetzliche Grundlage. Letzterer wurde folglich 2017 letztmals ausgerichtet. Die Ablehnung hatte zur Folge, dass der Projektauftrag überarbeitet wurde. Neu stand die Klärung der Aufgabenteilung und nicht mehr die Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen im Fokus des Projekts.

2. Projekt «ZFA-Reform 2018»

2.1. Projektziele

Die Mechanik des heute gültigen innerkantonalen Finanzausgleichs bildet die Grundlage für die Arbeiten am Projekt «ZFA-Reform 2018». Der Fokus des Projekts liegt bei der Klärung der Aufgabenteilung.

Mit dem Projekt «ZFA-Reform 2018» werden folgende Ziele verfolgt:

1. Handlungsspielraum erhöhen bei Kanton und Gemeinden durch vermehrte Anwendung des AKV-Prinzips (AKV = Aufgaben–Kompetenz–Verantwortung), insbesondere bei Verbundaufgaben. Auf die Verwaltung angewendet bedeutet das AKV-Prinzip (oder Kongruenzprinzip), dass Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung in einem Gemeinwesen vereint sein sollen.
2. Effizienz verbessern und Synergien nutzen in der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden. Für die Aufgabenerfüllung auf Gemeinde- und Kantonsebene gilt es, Möglichkeiten zur Effizienzverbesserung zu identifizieren, Synergien zu nutzen und mehr Handlungsspielraum zu schaffen.
3. Die finanziellen Auswirkungen sollen zwischen den Gemeinden und dem Kanton ausbalanciert sein, so dass keine (substanziellen) Gewinner und Verlierer bzw. nur Gewinner resultieren (in einem zweiten Schritt nach Feststellung der Gesamtwirkung von Ziel 1 und 2).

2.2. Überblick Motionen

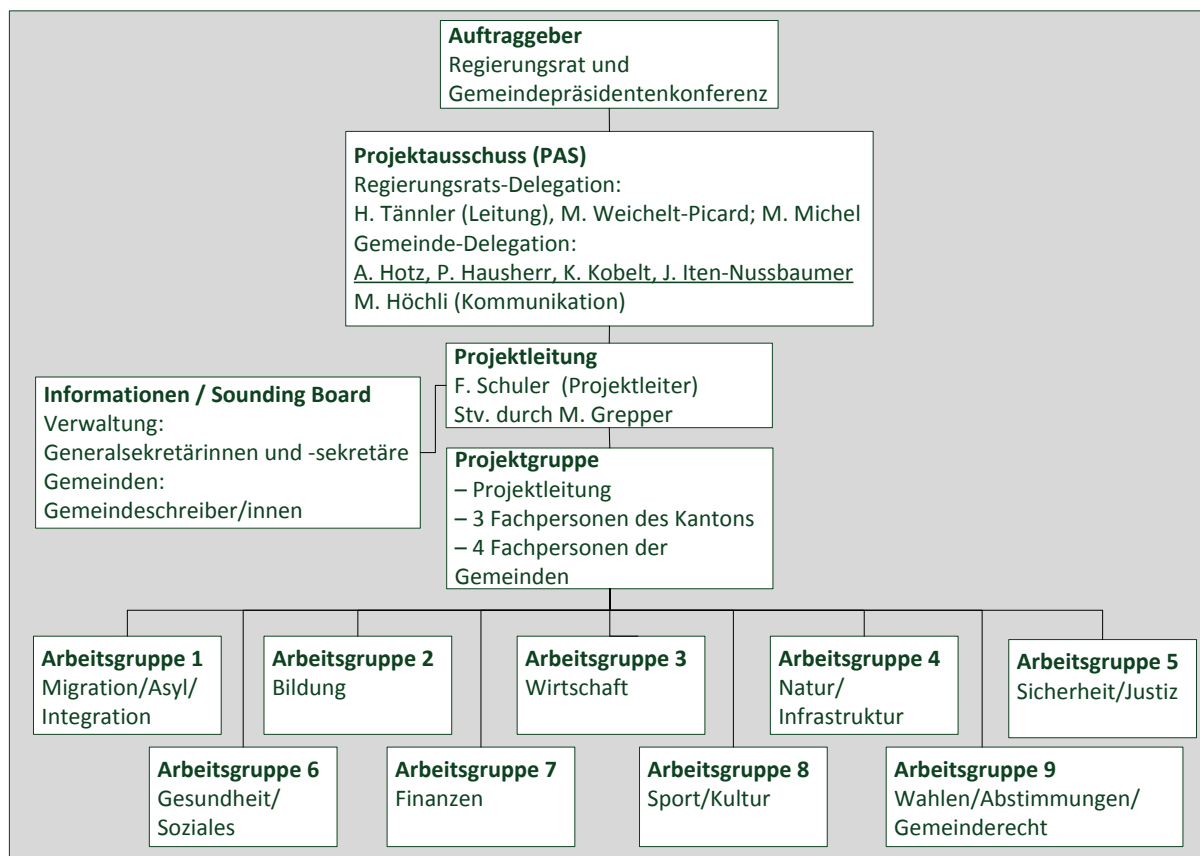
In Zusammenhang mit dem Wirksamkeitsbericht vom 30. April 2012 zum Zuger Finanzausgleich (ZFA) 2006–2011 wurden dem Regierungsrat verschiedene Motionen überwiesen. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 25. August 2015 (Vorlage-Nr. 2331.1, Laufnummer 15008) wurden die fünf Motionen behandelt. Eine Motion wurde als erledigt abgeschrieben. Der Kantonsrat be-

schloss am 10. Dezember 2015, dass die nachfolgenden Motionen im Rahmen des Projekts «ZFA-Reform 2018» bis am 31. Dezember 2018 zu prüfen sind:

Vorlage-Nr.	Eingereicht	Inhalt der Motion
2129	2012	Motion von Philippe Camenisch, Cornelia Stocker, Alice Landtwing, Adrian Andermatt und Maja Dübendorfer Christen betreffend Neuregelung des Finanzierungsmechanismus für die Neuordnung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA)
2506	2015	Motion von Daniel Stadlin betreffend Weiterführung der finanziellen Beteiligung des Kantons am direkten Finanzausgleich
2516	2015	Motion von Thomas Lötscher betreffend Revision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (BGS 621.1)
2523	2015	Motion der SP-Fraktion betreffend Entflechtung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und deren Finanzierung zwischen dem Kanton Zug und den Einwohnergemeinden

2.3. Projektorganisation

Die Projektorganisation sieht gemäss nachfolgender Darstellung wie folgt aus:



Die Gremien in diesem Projekt sind paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Gemeinden und dem Kanton besetzt. Diese Organisationsform ermöglichte in optimaler Weise, dass beide Sichtweisen (Gemeinden und Kanton) ins Projekt einfließen.

2.4. Projektablauf und -vorgehen

Der Projektablauf gliedert sich in fünf Schritte:

1. Initialisierung: Bestimmung Arbeitsgruppen und Themenzuteilung
2. Erarbeitung der Massnahmen durch die Arbeitsgruppen
3. Antrag der definitiven Massnahmen durch den Projektausschuss (PAS)
4. Verabschiedung der Massnahmen durch den Auftraggeber
5. Beschlussfassung durch Regierungsrat, Kantonsrat und Gemeinderat

Nachfolgend wird nur die Erarbeitung der Massnahmen beschrieben, weil die Entstehung der Entscheidungsgrundlagen zentral ist. Die Arbeitsgruppen überprüften die Aufgaben in ihrem Bereich und erarbeiteten Massnahmen, mit denen die Projektziele erreicht werden können. Es wurde ein einheitliches Vorgehen definiert:

1. Schritt: Relevante Arbeitsbereiche identifizieren

Jeder Arbeitsgruppe sind Themen bzw. Bereiche der öffentlichen Hand zugeteilt. Als Grundlage für die weitere Projektarbeit sind die Themen bzw. Bereiche aufzulisten und die jeweiligen Verbundaufgaben und die weiteren Aufgaben mit intensiver Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zu identifizieren.

2. Schritt: Handlungsbedarf identifizieren

In einem zweiten Schritt sind die oben identifizierten Aufgaben auf Handlungsbedarf zu untersuchen. Ausgehend von den Projektzielen dienen dazu die folgenden Fragen:

- a) Wo ist das AKV Prinzip nicht oder nur teilweise erfüllt? Wo sind Entflechtungen nötig?
- b) Wo können in der Zusammenarbeit Synergien genutzt und die Effizienz verbessert werden?
- c) Wo gibt es Möglichkeiten zur Aufgaben- oder Leistungsreduktion?

3. Schritt: Massnahmen formulieren

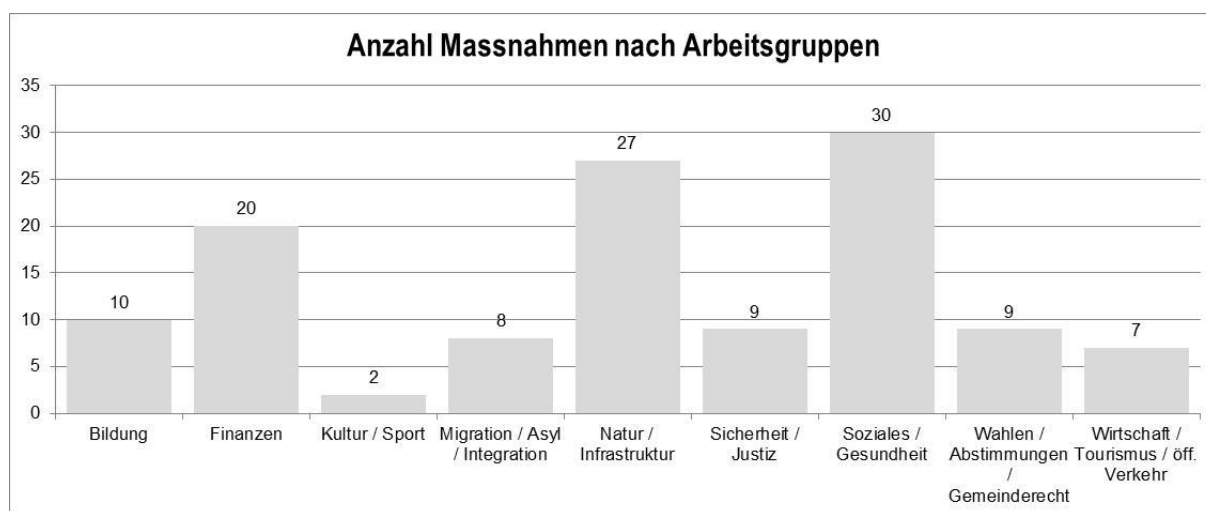
Für den identifizierten Handlungsbedarf sind mögliche Massnahmen zu suchen und damit Vorschläge zu formulieren, wie die Aufgaben neu geregelt werden sollen. Zu jeder Massnahme wird ein Faktenblatt erstellt, in welchem Handlungsbedarf, finanzielle Auswirkungen, rechtliche Rahmenbedingungen, Pro- und Contra-Argumente und allgemeine Bemerkungen beschrieben sind. Im Auftrag an die Arbeitsgruppen wurde festgehalten, dass alle Bereiche zu überprüfen und zu dokumentieren sind. Unterschiedliche Meinungen zu einzelnen Massnahmen in den Arbeitsgruppen sollen transparent dargestellt werden. Entsprechend sind bei der Beschreibung der Massnahmen die Pro- und Contra-Argumente aufzuführen. Einmal aufgeführte Massnahmen verbleiben auf der Liste, auch wenn sie nicht zur Umsetzung empfohlen werden. So kann die Meinungsbildung über den Projektverlauf nachvollzogen werden.

3. Analyse Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton

3.1. Übersicht über die Analyse des Projekts «ZFA-Reform 2018»

Die neun Arbeitsgruppen leiteten aus dem Handlungsbedarf insgesamt 122 Massnahmen ab. Ursprünglich waren es 133 Massnahmen, wovon allerdings elf Massnahmen redundant waren. In den Massnahmen geht es einerseits um die Aufgabenteilung und andererseits um deren Finanzierung. In der nachfolgenden Grafik sind auch die Massnahmen betreffend dem innerkantonalen Finanzausgleich enthalten, um eine Gesamtübersicht über das Projekt «ZFA-Reform 2018» aufzuzeigen. Der innerkantonale Finanzausgleich wird aufgrund seiner politischen Tragweite anschliessend in einem eigenen Kapitel erörtert (siehe Kapitel 4).

Die Anzahl Massnahmen teilen sich wie folgt auf die Arbeitsgruppen auf:

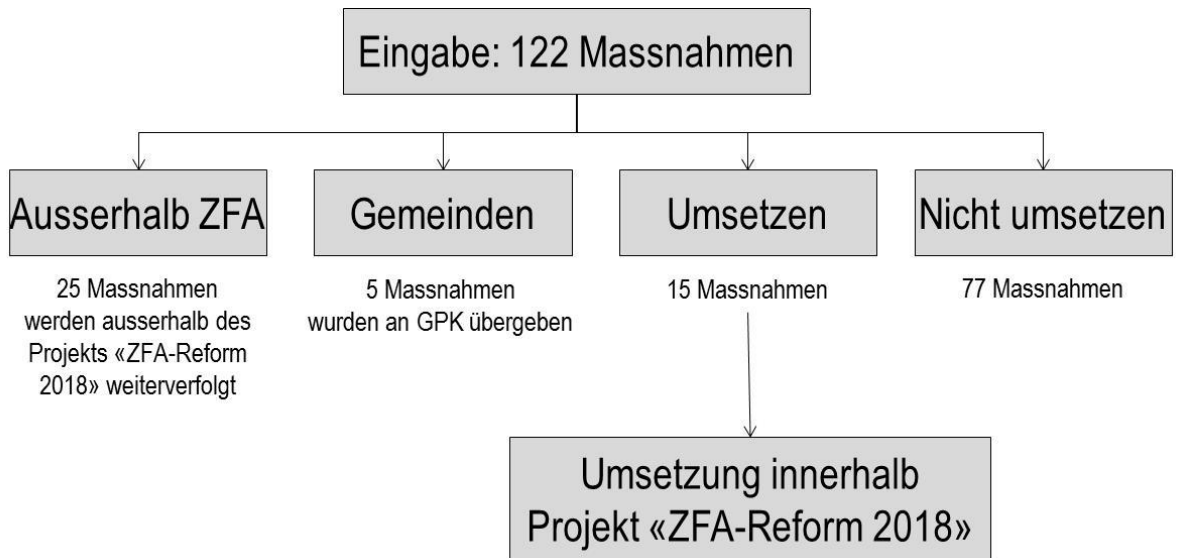


Die Arbeitsgruppe Soziales/Gesundheit erarbeitete die grösste Anzahl von Massnahmen. Dies entspricht dem Grundgedanken der Motion der SP-Fraktion (Vorlage-Nr. 2523), welche eine Analyse der Zusammenarbeit vor allem im Sozial- und Gesundheitsbereich beantragte.

Zu jeder Massnahme wurde ein Faktenblatt erstellt. Es wurde rasch klar, dass die Umsetzung einzelner Massnahmen nicht realistisch ist. In diesen Fällen wurde aus Effizienzgründen auf eine detaillierte Beschreibung der Massnahmen verzichtet.

3.2. Übersicht weiterzuerfolgende Massnahmen

Von den 122 Massnahmen werden 77 Massnahmen nicht weiterverfolgt (63 Prozent). Von den anderen 45 Massnahmen (37 Prozent) werden 15 Massnahmen innerhalb des Projektes «ZFA-Reform 2018» weiterverfolgt. Die übrigen 30 Massnahmen werden den Direktionen (25) oder den Gemeinden (5) zugeteilt, welche unabhängig von der ZFA Reform und in eigener Kompetenz prüfen, ob sie eine Massnahme weiterverfolgen oder nicht.

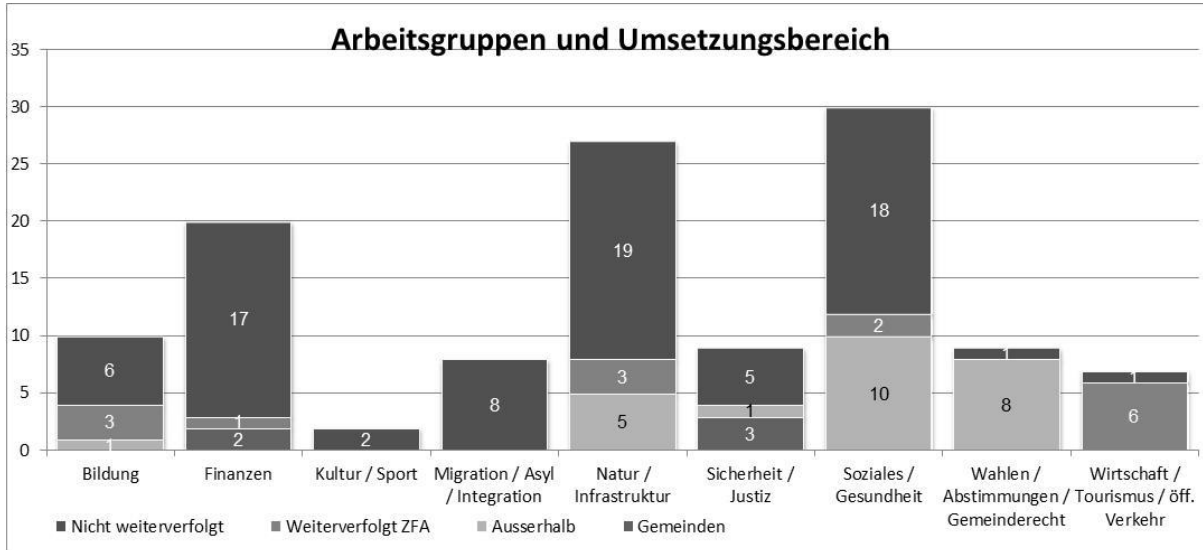


Die Arbeitsgruppen erarbeiteten zahlreiche Massnahmen, allerdings wurde in einem zweiten Schritt festgestellt, dass es sich zum Teil um Massnahmen handelt, welche nicht oder nur am Rande die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton tangiert. Um diese wertvollen Eingaben nicht zu verlieren, wurde entschieden, dass diese Massnahmen an anderer Stelle weiterverfolgt werden.

Es existieren 25 Massnahmen, welche keinen Bezug zur Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton haben. Diese Massnahmen werden im Oktober/November 2018 den Direktionen übergeben (siehe Kapitel 3.5). Es wird den Direktionen überlassen, ob sie die Massnahmen weiterverfolgen oder nicht. Das Projekt «ZFA-Reform 2018» verfolgt diese Massnahmen nicht weiter.

Es gibt fünf weitere Massnahmen, über welche die Gemeinden ohne Mitwirken des Kantons befinden können. Andreas Hotz, Gemeindepräsident Baar und Mitglied des PAS, hat diese Massnahmen bereits der Gemeindepräsidentenkonferenz übergeben (siehe Kapitel 3.4). Das Projekt «ZFA-Reform 2018» verfolgt diese Massnahmen nicht weiter.

Die Umsetzung der Massnahmen nach Arbeitsgruppen wird in der nachfolgenden Grafik aufgezeigt, wobei die Umsetzung nach den unterschiedlichen Bereichen unterteilt wird:



Am meisten Massnahmen der «ZFA-Reform 2018» werden im Themenbereich Wirtschaft/ Tourismus umgesetzt, gefolgt von den Bereichen Bildung und Natur/Infrastruktur.

Im Bereich Finanzen sind ebenfalls die Massnahmen betreffend den innerkantonalen Finanzausgleich enthalten.

3.3. Übersicht Massnahmen «ZFA-Reform 2018»

Es handelt sich um 15 Massnahmen, welche innerhalb des Projekts «ZFA-Reform 2018» umgesetzt werden:

Massnahme	Weitere Beschreibungen
Streichung Beteiligung Kanton an Musikschulen	Streichung der Beteiligung Kanton in Höhe einer Jahreswochenstundenpauschale
Berufsfindungsjahr: Finanzierung durch Kanton	Der Kanton übernimmt nach Abzug IV-Beitrag die Finanzierung des Berufsfindungsjahr
Kostenbeteiligung Gemeinden an Schulbildung für fremdsprachige Jugendliche auf Sekundarstufe I	Neue Berechnung der Kostenbasis (Vollkosten minus Normpauschale zu Lasten der Gemeinden)
Kostentragung Beratung ausländischer Arbeitskräfte vollumfänglich durch Kanton	Die Leistungsvereinbarung wird künftig ausschliesslich vom Kanton finanziert
Kostentragung Neuunternehmerapéro vollumfänglich durch Kanton	-
Unterhalt Spielplatz Lorzentobelbrücke durch Gemeinde	Der Spielplatz Lorzentobelbrücke soll von der Gemeinde Menzingen betrieben werden
Tragung der Betriebskosten der Deponie Baarburg nach Sanierung vollumfänglich	-

Massnahme	Weitere Beschreibungen
durch Gemeinden	
Betrieblicher Unterhalt von Bushaltestellen an Kantonsstrassen durch Kanton	-
Kostentragung der von der KESB beschlossenen ambulanten Massnahmen in Ergänzung zu den Eltern durch Kanton	Kostenübernahme analog zur heutigen Heimfinanzierung
Verzicht auf Vorprüfung Steuererklärungen natürliche Personen durch Gemeinden	Die Steuererklärungen werden IT-unterstützt durch den Kanton geprüft (Detailprüfung ab 2023)
Wegfall Kantonsbeitrag Bike&Ride und Park&Ride ¹	Kostentragung vollumfänglich durch die Gemeinden oder Dritte. Keine kantonalen situativen Beiträge mehr
Streichung kantonale Arbeitslosenhilfe ²	Verzicht auf bisherige kantonale Anschlussleistung von weiteren 90 Taggeldern
Kostentragung kantonaler «Regionalverkehr» (Verkehrsnetz und Angebot) vollumfänglich durch Kanton	Abschaffung des bisherigen Finanzierungsschlüssels (nach Abzug Beiträge Dritter: 80 Prozent Kanton und 20 Prozent Gemeinden)
Kostentragung konzessionierte Schifffahrt vollumfänglich durch Gemeinden	Abschaffung des bisherigen Finanzierungsschlüssels (nach Abzug Beiträge Dritter: $\frac{2}{3}$ Kanton und $\frac{1}{3}$ Gemeinden)
Kostentragung Schifffahrt (Schiffinfrastruktur) durch Gemeinden	Keine kantonalen situativen Beiträge mehr

3.4. Übersicht Massnahmen «Gemeinden»

Fünf Massnahmen wurden der Gemeindepräsidentenkonferenz übergeben, welche entscheiden wird, ob die Massnahmen umgesetzt werden oder nicht. Das Projekt «ZFA-Reform 2018» verfolgt diese Massnahmen nicht weiter.

Nr.	Massnahme
5.05	Schaffung eines einheitlichen Gemeindereglements und einheitlicher Ordnungsbussen
5.07	Zusammenlegung von Friedensrichterkreisen
5.08	Zusammenlegung von Betreibungsämtern
7.14	Einschätzung Grundstückgewinnsteuer (Verstärkte Kooperation)

¹ Die Massnahme «Wegfall Kantonsbeitrag Bike&Ride und Park&Ride» wurde ursprünglich im Projekte «Finanzen 2019» entwickelt. Die Massnahme betrifft die Gemeinden und ist daher besser im Projekt «ZFA-Reform 2018» aufgehoben, weil dadurch die Gemeinden ein Mitspracherecht haben (siehe Kapitel 5).

² Die Massnahme «Streichung kantonale Arbeitslosenhilfe bei Arbeitslosenkasse» war Bestandteil des vom Volk abgelehnten EP 2015–2018, Paket 2. Im Nachgang an die Abstimmung wurden aufgrund einer internen Analyse die Massnahmen auf weitere Projekte verteilt.

Nr.	Massnahme
7.17	Als (ZFA-)Kostenverteiler nur noch ständige Wohnbevölkerung anwenden

3.5. Übersicht Massnahmen «Ausserhalb ZFA-Reform 2018»

Bei den nachfolgenden Massnahmen soll von den zuständigen Direktionen geprüft werden, ob die Massnahmen weiterverfolgt werden oder nicht. Zum Teil sind die Massnahmen bereits umgesetzt oder in Umsetzung.

Nr.	Massnahme	Zuständige Direktion
4.05	Gebührenerhebung des Kantons auf sämtlichen Dienstleistungen bei Bebauungsplänen und Ortsplanungen	Baudirektion
4.06	Gebührenerhebung des Kantons auf sämtlichen Dienstleistungen der Fachstelle Statistik	Gesundheitsdirektion
4.17	Schaffung eines Kompetenzzentrums für gemeindliche und kantonale Verkehrsanordnungen, Stellungnahmen Bauprojekte, Unfallauswertung	Baudirektion (DI und SD)
5.01	Zentralisierung kommunaler Brandschutz in die Gebäudeversicherung Zug	Sicherheitsdirektion
6.03	Kostentragung Sekundärprävention im Bereich Betäubungsmittel durch Gemeinden	Gesundheitsdirektion
6.06	Suchthilfe (allgemein) inkl. Sekundär- und Tertiärprävention und Beratung beim Kanton	Gesundheitsdirektion
4050.11	Aufhebung Drogenkonferenz und Neugestaltung Drogenkonzept Kanton Zug	Gesundheitsdirektion
6.15	Prüfung Eigenleistungen bei Heimaufenthalten	Direktion des Innern
6.19	Regelung Pflegeleistungen in Heimen nach KVG oder in IVSE-Einrichtungen (interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen)	Direktion des Innern
6.20	Regelung Finanzierung junge, pflegebedürftige Menschen	Direktion des Innern
6.21	Klare Abgrenzung Tätigkeiten Alterspolitik zwischen Kanton und Gemeinden (Massnahmen mit «Finanzen 2019» erledigt)	Direktion des Innern
6.22	Klare Abgrenzung Tätigkeiten Jugendpolitik zwischen Kanton und Gemeinden	Direktion des Innern
6.23	Kostentransparenz und Sparpotenzial beim Kanton und Entlastungspotenzial für Gemeinden bei kantonalen Programmen mit Gesellschaftsthemen aufzeigen (Massnahmen mit «Finanzen 2019» erledigt)	Direktion des Innern

Nr.	Massnahme	Zuständige Direktion
9.01	Abschaffung Vorurne bei Wahlen und Abstimmungen	Direktion des Innern (SKA)
9.02	Einführung e-voting bei Wahlen und Abstimmungen	Direktion des Innern (SKA)
9.03	Zusammenfassung aller kantonalen Vorlagen in einem Dokument bei Stimmmaterial	Direktion des Innern (SKA)
9.04	Verzicht auf Übernahme Porto bei Rücksendecouvert bei Stimmmaterial	Direktion des Innern (SKA)
9.05	Versand nur von Traktanden und Anträgen bei Stimmmaterial; Rest elektronisch oder auf Bestellung	Direktion des Innern (SKA)
9.06	Verzicht auf Stellungnahme Gemeinden bei Einbürgerungen	Direktion des Innern
9.07	Prüfung von einheitlichem Wahlmaterial	Direktion des Innern (SKA)
1580.04	Reduktion Beratungsaufwand für Ortsbildschutz	Direktion des Innern
1740.16	Abgabe Lehrmittel durch kantonale Lehrmittelzentrale ohne Vergünstigung	Direktion für Bildung und Kultur
EP2.03b	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heim-kostenansatz eines Standardzimmers	Volkswirtschaftsdirektion
V4.03	Zentralisierung Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen und baupolizeiliche	Baudirektion
V9.02	Reduktion Grösse Kantonsrat auf 40 Personen	Frau Landammann / Landammann

In der Spalte «Zuständige Direktion» sind in den Klammern jeweils die zusätzlichen Direktionen aufgeführt, welche bei der Weiterbehandlung der Massnahmen mitberücksichtigt werden sollen.

Die vierstelligen Massnahmennummern stammen ursprünglich aus dem Projekt «Finanzen 2019» und wurden ins Projekt «ZFA-Reform 2018» übertragen, damit diese Massnahmen mit den Gemeinden besprochen werden können.

Diese Massnahmen werden den Direktionen übergeben, welche entscheiden werden, ob sie die Massnahmen umsetzen werden oder nicht. Das Projekt «ZFA-Reform 2018» verfolgt diese Massnahmen nicht weiter.

3.6. Fazit der Analyse der Aufgabenteilung

Die Analyse der Aufgabenteilung war ein intensiver Prozess. Insgesamt waren rund 80 Personen im Projekt involviert, welche in zahlreichen Workshops die Aufgabenteilung detailliert untersuchten. Das Resultat der breit angelegten Analyse zeigt auf, dass es keine grossen Verwerfungen in der Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton gibt. Somit ist das Hauptfazit des Projekts «ZFA-Reform 2018», dass die Aufgabenteilung ausgewogen und eingespielt ist. Das Fazit

ergibt sich unter der Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Abwägungen sowie der politischen Machbarkeit.

Die Zusammenarbeit ist ausgewogen, aber das Projekt «ZFA-Reform 2018» ortete einen punktuellen Handlungsbedarf, mit welchem die Aufgabenteilung zusätzlich optimiert werden kann. In Werten ausgedrückt sieht der Handlungsbedarf wie folgt aus:

«ZFA-Reform 2018»	Kanton		Gemeinden	
	Anzahl	Betrag [*]	Anzahl	Betrag [*]
Massnahmen Entlastung	7	12.0	8	10.5
Massnahmen Belastung	8	7.7	7	12.1
Massnahmen Total	15	19.7	15	22.6
Massnahmen Netto		4.3		-1.5
Massnahmen «Gemeinden»			5	
Massnahmen «Ausserhalb ZFA»	25			
Total	40		20	

* in Millionen Franken (Die Beträge der Massnahmen «Gemeinden» und «Ausserhalb ZFA» können mit dem heutigen Wissensstand nicht exakt quantifiziert werden)

Beim Kanton gibt es sieben Massnahmen im Umfang von 12 Millionen Franken, welche zu einer Entlastung führen. Acht Massnahmen belasten den Finanzhaushalt des Kantons mit 7,7 Millionen Franken. Insgesamt werden beim Kanton rund 20 Millionen bewegt, welche netto in einer Entlastung des Haushalts von 4,3 Millionen Franken resultieren. Die 15 Massnahmen führen bei den Gemeinden insgesamt zu Verschiebungen von 22,6 Millionen Franken, welche zusammen die Gemeinden finanziell um 1,5 Millionen Franken belasten.

Weitere Massnahmen werden aufgrund der Analyse des Projekts «ZFA-Reform 2018» an anderer Stelle weiterverfolgt. Mit dieser Gesamtbetrachtung werden beim Kanton 40 und bei den Gemeinden 20 Massnahmen weiterverfolgt.

Es gibt drei Hauptgründe für die gut beurteilte Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton:

1. Die Aufgabenteilung wird bei neuen Aufgaben direkt angegangen
2. Die Feinjustierung der Aufgabenteilung hat ihre Grenzen
3. Es existieren bewährte Kompromisse

Der aktuelle geringe Handlungsbedarf ist darauf zurückzuführen, dass die Optimierung der Aufgabenteilung ein ständiger Prozess ist. Gibt es neue Aufgaben, beziehungsweise tauchen bei bestehenden Aufgaben Probleme auf, wird die Aufgabenteilung analysiert und im Bedarfsfall eine Lösung erarbeitet. Dieser Befund zeigt sich daran, dass ein Teil der Massnahmen, welche die Arbeitsgruppen zu Beginn des Projekts definierten, bereits umgesetzt beziehungsweise in Umsetzung sind. Beispiele sind die «Vereinbarung kantonales Integrationsprogramm KIP», der neue Kostenverteilungsschlüssel der Software «GemDat Rubin» oder die «Koordination der Baukontrolle» zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

Es gibt Grenzen bei der Feinjustierung der Aufgabenteilung. Einzelne mögliche Optimierungsbedarfe geortet, aber eine Gesamtbetrachtung zeigte, dass die bestehende Lösung adäquat ist. In der Gesamtbetrachtung geht es nicht nur isoliert um die Zusammenarbeit, sondern Kosten-Nutzen-Betrachtungen beziehungsweise Abschätzungen der Vor- und Nachteile werden berücksichtigt. Die Schaffung einer Fachstelle für Wald und Wild durch die Gemeinden oder die Zuständigkeit der Prämienverbilligung Krankenpflegeversicherung bei Gemeinden sind Beispiele.

Der letzte Hauptgrund besteht in den bewährten Kompromissen. Lösungen für komplexe, grössere Aufgabengebiete wurden im politischen Prozess gefunden. Wie bei Kompromissen üblich, gibt es dabei Nach- und Vorteile. Grundsätzlich sind Alternativen denkbar, aber sie sind nicht besser oder politisch nicht umsetzbar. Einzelne Nachteile können gegebenenfalls eliminiert werden, aber dafür entstehen andere Schwierigkeiten. Beispiele in diesem Zusammenhang sind der Finanzierungsanteil des Kantons an den Volksschulen (Normpauschale), die Beteiligung der Gemeinden am NFA sowie der Innerkantonale Finanzausgleich.

Insgesamt werden mit dem Projekt «ZFA-Reform 2018» nur wenige Massnahmen zur Weiterverfolgung empfohlen. Ein wesentlicher Wert des Projekts liegt darin, dass die Aufgabenteilung in den paritätischen Arbeitsgruppen zwischen Gemeinden und Kanton breit analysiert wurde und die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass die Aufgabenteilung ausgewogen ist.

3.7. Motion im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung (betrifft nur kantonale Ebene)

Die SP-Fraktion reichte die Motion mit dem Titel «Entflechtung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und deren Finanzierung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden (Vorlage-Nr. 2523.1)» ein.

Der Regierungsrat wird beauftragt im Rahmen einer Revision des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher eine Entflechtung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie deren Finanzierung zwischen dem Kanton Zug und den Einwohnergemeinden umgesetzt wird.

Mit dem vorliegenden Bericht – mit starkem Fokus auf die Aufgabenteilung – wird der Auftrag der Motion erledigt und dementsprechend beantragen wir Ihnen gestützt auf diesen Bericht:

Die Motion der SP-Fraktion betreffend Entflechtung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und deren Finanzierung zwischen dem Kanton Zug und den Einwohnergemeinden vom 9. Juni 2015 (Vorlage Nr. 2523.1 - 14962) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

4. Analyse des innerkantonalen Finanzausgleichs

4.1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2008 trat das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007 (BGS 621.1) in Kraft und führte ein grundsätzlich neues System zur Bemessung des Finanzausgleichs unter den Zuger Gemeinden ein. Dieser innerkantonale Finanzausgleich hat gemäss dem Wortlaut des Gesetzes zum Ziel, «die unterschiedliche Steuerkraft der Einwohnergemeinden teilweise auszugleichen und damit eine Annäherung der Steuerfüsse zu fördern» (§ 1 Abs. 1).

In der Debatte des Kantonsrats vom 30. Januar 2014 blieb unbestritten, dass die Gebergemeinden, insbesondere die Stadt Zug als grösste Gebergemeinde, so bald wie möglich entlastet und die Ausgleichssumme insgesamt reduziert werden sollten. Eine grundlegende Überarbeitung des ZFA liess sich aber nicht kurzfristig realisieren. Deshalb wurde ein zweistufiges Verfahren beschlossen, womit eine erste Teilrevision speditiv abgewickelt werden konnte, so dass die Inkraftsetzung der Änderungen der ersten Stufe auf den 1. Januar 2015 erfolgen konnte.

Nachdem alle Gemeinden den in der ersten Teilrevision vorgesehenen Anpassungen zugestimmt hatten, erfuhr das Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 26. April 2012 (BGS 621.1) in einer Teilrevision per 1. Januar 2015 folgende Änderungen:

1. Anpassung der Höhe des Normsteuerfusses.
2. Anpassung des Bevölkerungsbegriffs: Neu wurde der Begriff der «ständigen Wohnbevölkerung» verwendet.
3. Der Kanton beteiligte sich in den Jahren 2015 bis 2017 mit jährlich 4,5 Millionen Franken am Finanzausgleich.

Die Gebergemeinden konnten mit diesen drei Massnahmen zwischen 8,5 Millionen Franken (Basis 2012) und 10,8 Millionen Franken (Basis 2014) entlastet werden. Dabei fiel die grösste Entlastung bei der Stadt Zug an (6,5 Millionen Franken im 2012 / 7,1 Millionen Franken im 2013 / 7,8 Millionen Franken im 2014). Die Nehmergemeinden wurden mit zwischen 4 Millionen Franken im 2012 und 6,3 Millionen Franken im 2014 belastet.

Der Regierungsrat prüfte in seinem Bericht und Antrag vom 25. August 2015 die Senkung der Abschöpfungsquote, die Erhöhung des Sockelbeitrags, die Einführung einer neutralen Zone sowie die Senkung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich. Nach eingehender Auseinandersetzung mit diesen Elementen lehnte der Regierungsrat zu jenem Zeitpunkt eine weitere Anpassung des ZFA ab. Begründet wurde dies wie folgt: «Mit der ersten Teilrevision, in Kraft seit 1. Januar 2015, konnte das Ziel, nämlich eine Entlastung der Gebergemeinden, erreicht werden. Das heute bestehende System ist korrekt und langfristig angelegt. Es ist im Vergleich mit anderen Kantonen einfach. Wichtig ist, dass das System regelbasiert ist. Es ist also keinen politischen Einflussmöglichkeiten ausgesetzt, sondern orientiert sich an der Situation. Der Finanzausgleich, wie er heute nach der ersten Teilrevision besteht, ist statistisch erhärtet und deshalb klar messbar. Würde ein Element im ganzen System geändert, hätte dies einen Einfluss auf die Gesamtentwicklung.» Die politischen Vorstösse, welche nicht im fraglichen Verfahren erledigt

werden konnten (vgl. nachfolgend «Eingereichte Motionen»), sollten im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» überprüft werden.

Der Kanton Zug weist einen heterogenen Gemeinde-Cluster auf. Folgende Kernpunkte zeigen sich:

1. Die Wirtschaftskraft konzentriert sich vor allem auf die Gemeinden Zug, Baar und Risch.
2. Die Verkehrsinfrastruktur ist vor allem in der Lorzenebene und im Ennetsee gut ausgebaut.
3. Die attraktivsten Wohnlagen befinden sich am Zugersee und in Oberägeri.
4. Ein eingeschränktes Potenzial bezüglich der oben genannten drei Punkte weisen die kleinen Berggemeinden auf.

4.2. Eingereichte Motionen

- a) *Motion Camenisch et al. (Vorlage-Nr. 2129.1):
Neuregelung Finanzierungsmechanismus für Neuordnung ZFA:*

Anliegen: Ausgleichsfonds/neutrale Zone beim ZFA:

- Finanzschwächste Gemeinden erhalten aufgrund ihrer strukturell schwachen finanziellen Situation Ausgleichszahlungen aus dem kantonalen Ausgleichsfond.
- Ausgleichsfond wird durch die finanzstärksten Gemeinden alimentiert.
- Gros der Gemeinden wird in einer «neutralen Zone» eingeteilt; diese Gemeinden erhalten und bezahlen keine Ausgleichszahlungen.
- Der Ausgleichsfonds wird damit gegenüber heute massgeblich reduziert.

- b) *Motion Stadlin (Vorlage-Nr. 2506.1):
Weiterführung finanzielle Beteiligung Kanton am direkten Finanzausgleich*

Anliegen:

- Weiterführung bzw. Wiedereinführung der Beteiligung des Kantons am ZFA von 4,5 Millionen Franken jährlich.

- c) *Motion Lötscher (Vorlage-Nr. 2516.1):
Revision ZFA-Gesetz (2516.1)*

Anliegen:

- Streichung Beteiligung Kanton am ZFA von 4,5 Millionen Franken jährlich (da systemwidrig).
- Erhöhung Sockelbeitrag im ZFA pro Einwohnergemeinde von 0,5 Millionen Franken auf 1 Million Franken (hilft den kleineren Gemeinden bei der Deckung der Fixkosten).
- Reduktion ZFA-Ausgleichszahlungen aufgrund SBB-Erschliessung um Faktor Epsilon (Differenzierung der Nehmergemeinden nach strukturellen Stärken und Schwächen mit einem pragmatischen Ansatz; Faktor Epsilon von 40 Prozent erscheint vernünftig).
- Betrag, um den die Ausgleichsleistung reduziert wird, wird den Gebergemeinden im Verhältnis ihrer Finanzierungsbeiträge gutgeschrieben.

Kurz zusammengefasst, fordern die Motionen also Folgendes:

1. «Neutrale Zone» zur Reduktion der Ausgleichssumme.
2. Kantonsbeitrag an Gebergemeinden von 4,5 Millionen Franken wieder einführen.
3. Kantonsbeitrag an Gebergemeinden von 4,5 Millionen Franken ausklammern bzw. nicht wieder einführen.
4. Erhöhung Sockelbeitrag von 0,5 Millionen Franken auf 1 Millionen Franken.
5. Ausgleichsreduktion für Nehmergemeinden mit SBB-Halt um den Faktor Epsilon.
6. Gutschrift der Ausgleichsreduktion zu Gunsten der Gebergemeinden.

4.3. Anzustrebendes Ziel

Im Rahmen des Projekts «ZFA-Reform 2018» arbeitete die Arbeitsgruppe Finanzen das Teilprojekt Finanzausgleich aus. Da die vorliegenden Motionen teilweise identische oder zumindest ähnliche Ziele verfolgten, dies aber teilweise mit unterschiedlichen bis gegensätzlichen Mitteln, eruierte die Arbeitsgruppe zuerst die grundlegenden Ziele der Motionen, um sich anschliessend mit den möglichen Mitteln auseinanderzusetzen. Als allgemein anerkannte Ziele zeichneten sich ab:

1. Die Gebergemeinden, insbesondere die Stadt Zug, sind zu entlasten;
2. Die finanzschwächsten Nehmergemeinden müssen stabilisiert werden;
3. Es dürfen keine Nehmergemeinden durch die Systemänderung in eine strukturelle Schwäche geraten.

Darüber hinaus muss das System auch nach einer Neuregelung stabil und selbstregulierend sein. Ferner darf die Komplexität nicht überhand nehmen.

4.4. Fazit der Analyse des innerkantonalen Finanzausgleichs

Die Arbeitsgruppe konnte weder in den eingereichten Motionen noch durch eigene Analysen ein restlos überzeugendes System finden. Das Modell der Motion Lötcher vermochte die Ziele zu erreichen und entfaltete auch substanzielle Wirkung in die anvisierte Richtung. Allerdings kann beim Faktor Epsilon, der auf der Eisenbahnerschliessung der Gemeinden basiert, nicht von einem präzisen wissenschaftlichen Ansatz gesprochen werden. Die Korrelation mit der strukturellen Stärke ist eher grob.

Die Arbeitsgruppe empfahl daher, das Modell Lötcher zur Umsetzung, jedoch mit einem deutlich reduzierten Faktor Epsilon, um einerseits besagter Grobkörnigkeit Rechnung zu tragen und andererseits nicht neue Härtefälle zu generieren. Namentlich die Tragbarkeit für die Gemeinde Cham wurde als limitierender Faktor identifiziert.

Im Projektausschuss herrschte die einhellige Meinung, dass sich das bisherige System bewährt hätte. So sei die als stossend empfundene Situation von 2013, als die grösste Gebergemeinde Zug ein massives Defizit schrieb, während die grösste Nehmergemeinde Cham hohe Überschüsse verzeichnen konnte, eine einmalige Extremkonstellation gewesen. Sie könne nicht als Massstab genommen werden, zumal sich die Situation seither normalisiert habe und die Stadt Zug wieder solide Ertragsüberschüsse verzeichne. Die im Projektausschuss vertretenen Gemeindevertreter äus-

serten einhellig die Meinung, dass zurzeit kein Handlungsbedarf bestehe und am bestehenden System aufgrund der heutigen Situation festzuhalten sei. Entsprechend seien die vorliegenden Motionen zum innerkantonalen Finanzausgleich nicht erheblich zu erklären. Der Regierungsrat schliesst sich der Ansicht der Gemeinden an.³

4.5. Antrag (betrifft nur kantonale Ebene)

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen:

1. *Die Motion von Philippe Camenisch, Cornelia Stocker, Alice Landtwing, Adrian Andermatt und Maja Dübendorfer Christen vom 29. März 2012 betreffend Neuregelung des Finanzierungsmechanismus für die Neuordnung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) (Vorlage Nr. 2129.1 - 14030) sei nicht erheblich zu erklären.*
2. *Die Motion von Daniel Stadlin betreffend Weiterführung der finanziellen Beteiligung des Kantons am direkten Finanzausgleich vom 1. Mai 2015 (Vorlage Nr. 2506.1 - 14937) sei nicht erheblich zu erklären.*
3. *Die Motion von Thomas Lötscher betreffend Revision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (BGS 621.1) vom 27. Mai 2015 (Vorlage Nr. 2516.1 - 14946) sei bezüglich der Streichung der Beteiligung des Kantons am ZFA von 4,5 Mio. Franken jährlich teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben, bezüglich der anderen Punkte nicht erheblich zu erklären.*

5. Anpassungsbedarf Massnahmen «ZFA-Reform 2018»

5.1. Überblick der finanziellen Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen aufgeführt. Eine Belastung wird mit einem negativen Vorzeichen dargestellt.

Nr.	Projekte	Saldo Kanton	Saldo der Gemeinden
1	Musikschulen	11'000'000	-11'000'000
2	Berufsfindungsjahr	-60'000	60'000
3	Schulbildung für fremdsprachige Jugendliche auf Sekundarstufe I	30'000	-30'000
4	Beratung ausländischer Arbeitskräfte	-230'000	230'000

³ Die Motion der CVP-Fraktion vom 3. Mai 2018 betreffend Beseitigung des strukturellen Defizites des Kantons Zug durch eine Anpassung des NFA-Beteiligungsmodells der Gemeinden (Vorlage Nr. 2870.1 - 15774) wurde im PAS ebenfalls erörtert. Wie in der Beantwortung der Motion kam das Projekt ebenfalls zur Schlussfolgerung, dass das bestehende Modell beibehalten werden soll.

Nr.	Projekte	Saldo Kanton	Saldo der Gemeinden
5	Neuunternehmerapéro	-2'600	2'600
6	Spielplatz Lorzentobelbrücke	10'000	-10'000
7	Betrieblicher Unterhalt Deponie Baarburg	50'000	-50'000
8	Unterhalt Bushaltestellen (Kantonsstrassen)	-105'000	105'000
9	Ambulante Massnahmen KESB	-160'000	160'000
10	Vorprüfung Steuererklärungen	-100'000	375'000
11	Bike&Ride und Park&Ride	38'000	-38'000
12	Kantonale Arbeitslosenhilfe		2'540'000
13	Kantonaler «Regionalverkehr»	-7'066'000	7'066'000
14	Konzessionierte Schifffahrt	900'000	-950'000
15	Schiffinfrastruktur (unregelmässige Beiträge)		
Total		4'304'400	-1'539'400

Die Annahmen zu den Schätzungen der finanziellen Auswirkungen sind bei den einzelnen Massnahmen beschrieben (siehe Kapitel 5.3).

Mit der Umsetzung der 15 Massnahmen wird der Kanton Zug um rund 4,3 Millionen Franken entlastet und die Gemeinden insgesamt um rund 1,5 Millionen Franken belastet.

5.2. Anpassungsbedarf Erlasse auf Stufe Kanton

Die meisten Anpassungen sind von geringer Komplexität, weil es oft um die Anpassung bzw. Aufhebung des Finanzierungsanteils geht. Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Erlasse auf Seiten des Kantons angepasst werden müssen:

Nr.	Projekte	Gesetz	Verordnung	RRB/Direktionsverfügung
1	Musikschulen	X		
2	Berufsfindungsjahr			
3	Schulbildung für fremdsprachige Jugendliche auf Sekundarstufe I			X
4	Beratung ausländischer Arbeitskräfte	X		

Nr.	Projekte	Gesetz	Verordnung	RRB/Direktionsverfügung
5	Neuunternehmerapéro			X
6	Spielplatz Lorzentobelbrücke			X
7	Betrieblicher Unterhalt Deponie Baarburg	X		
8	Unterhalt Bushaltestellen (Kantonsstrassen)	X		
9	Ambulante Massnahmen KESB	X		
10	Vorprüfung Steuererklärungen			
11	Bike&Ride und Park&Ride	X		
12	Kantonale Arbeitslosenhilfe	X		
13	Kantonaler «Regionalverkehr»	X		
14	Konzessionierte Schifffahrt	X		
15	Schiffinfrastruktur (unregelmässige Beiträge)	X		

Bei einzelnen Massnahmen müssen keine Erlasse angepasst werden, weil deren gesetzliche Grundlagen offengehalten sind, was die Kompetenzen und deren Inhalte betrifft. Beim Spielplatz Lorzentobelbrücke handelt es sich um einen Spezialfall. Die Umsetzung bedingt eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Menzingen.

Die Änderungen der Erlasse auf Seiten Gemeinden werden durch die Gemeindepräsidentenkonferenz koordiniert. Ein grösserer Koordinationsaufwand könnte bei der konzessionierten Schifffahrt entstehen, falls der bestehende Kostenteiler unter den Gemeinden neu verhandelt wird.

5.3. Die einzelnen Massnahmen

5.3.1. Streichung Beteiligung Kanton an Musikschulen

Beschreibung

An die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für die Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschulen gewährt der Kanton seit dem Jahre 2008 eine für alle Einwohnergemeinden einheitliche Pauschale pro Jahreswochenstunde. Diese Mitfinanzierung durch den Kanton wird gestrichen.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Gemäss § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11) sind die Gemeinden verpflichtet, eine Musikschule anzubieten, wobei sie im vorgegebenen Rahmen (vgl. § 19 Abs. 1a SchulG) selber über das Fächerangebot entscheiden können. Die Gemeinden sind Träger der Musikschulen. Die gemeindlichen Behörden (Gemeinderat, Schulpräsidium, Musikschulkommission) sind für die strategische Führung zuständig. Die Gemeinden können Beiträge für den Musikunterricht erheben (vgl. § 10 Abs. 1 Bst. e der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 [BGS 412.111]). Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Rechte und Pflichten werden in den gemeindlichen Musikschulreglementen und -verordnungen festgehalten. Die Musikschulen im Kanton Zug arbeiten eng zusammen. Sie sind in der «Zuger Kantonalen Musikschulkonferenz» (ZKMK) zusammengeschlossen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden im vorgegebenen Rahmen selber über das Fächerangebot entscheiden können, für die strategische Führung zuständig sind und über die zu erhebenden Beiträge für den Musikunterricht entscheiden können, ist es vor dem Hintergrund der Entflechtung bzw. der Neuausrichtung des Finanzierungsschlüssels Kanton/Gemeinden angezeigt, dass sich der Kanton aus der Beteiligung an der Finanzierung der Musikschulen zurückzieht. Weiter Bestand haben sollen hingegen die kantonalen Rahmenbedingungen für die Anstellung der Lehrpersonen der Musikschulen. Grund dafür ist, dass diese einheitlichen Rahmenbedingungen auf Wunsch der Gemeinden vorgegeben wurden und diese Vorgaben den Gemeinden Handlungsspielraum für ihre Zusammenarbeit eröffnen. Diese Haltung der Gemeinden wurde im Frühling 2018 durch die Zuger Schulpräsidentenkonferenz bestätigt. Der Kanton ist in dieser Frage neutral. Die Finanzkontrolle des Kantons Zug empfiehlt der Direktion für Bildung und Kultur, die Kontrolle über die Geldflüsse im Zusammenhang mit der Mitfinanzierung der Musikschulen zu verstärken. Auf diesen Ausbauschnitt kann verzichtet werden, wenn wie vorgeschlagen verfahren wird.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage:	Gesetz: <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung <input type="checkbox"/> RRB <input type="checkbox"/>
Bestimmungen:	BV Art. 67a; SchulG (BGS 412.11) § 19 Abs. 1 und 1a; LPG (BGS 412.31) § 3 Abs. 2 und 3
Heutige Regelung:	Beteiligung Kanton in Höhe einer Jahreswochenstundenpauschale
Datum heutige Regelung:	1. Januar 2008
Neue Regelung:	Streichung Jahreswochenstundenpauschale

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Der Wortlaut von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz, LPG; BGS 412.31) vom 21. Oktober 1976 ist dahingehend anzupassen, dass der Kanton an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Musikschullehrpersonen keine Beiträge mehr gewährt.

§ 3 Abs. 3 LPG ist aufgrund der Streichung der Jahreswochenstundenpauschale terminologisch anzupassen.

Argumente

Pro: Die Einflussnahme/Mitwirkung des Kantons ist gering im Vergleich zur finanziellen Beteiligung über die Jahreswochenstundenpauschale. Für die Gemeinden besteht im Bereich Elternbeiträge und Grundangebot ein gewisser Handlungsspielraum bei der Angebotsgestaltung.

Contra: Mögliche negative Auswirkungen auf Angebot und Qualität der musikalischen Ausbildung. Könnte unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten je nach Gemeinde zur Folge haben.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand		
Sachaufwand	ca. 11'000'000	
Ertrag		ca. -11'000'000
Saldo (Fr.)	ca. 11'000'000	ca. -11'000'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

Kanton: Entspricht Streichung der Kantonsbeiträge gemäss Abrechnung für 2016

Gemeinden:

Gleichgewicht

unter den

Gemeinden:

5.3.2. Berufsfindungsjahr: Finanzierung durch Kanton

Beschreibung

Es muss ein Berufsfindungsjahr für kognitiv schwache Jugendliche angeboten werden, da die bestehenden Brückenangebote eine solche Aufgabe nicht pädagogisch und didaktisch zielführend lösen können. Nach aktueller Regelung übernimmt der Kanton dafür die gesamten Kosten, wenn sich die Wohnsitzgemeinde nicht freiwillig daran beteiligt, obwohl es sich primär um einen Kernauftrag der gemeindlichen Schulen handelt, mit den Jugendlichen eine nachhaltige Anschlusslösung zu realisieren.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Art. 12 des Berufsbildungsgesetzes des Bundes verlangt, dass die Kantone Massnahmen ergreifen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Fortbildung vorbereiten. Seit dem Schuljahr 2015/2016 bietet der Kanton in Zusammenarbeit mit der Schule Sonnenberg in Baar und dem Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn ein Grundangebot an. Dieses wird vom Kanton und freiwillig von einzelnen Gemeinden finanziert. Das Engagement der Gemeinden hat sich laufend verringert.

Für kognitiv schwache Jugendliche, die in der Oberstufe integriert sind und keinen abgeklärten Sonderschulstatus haben gibt es die Möglichkeit, ein Berufsfindungsjahr zu besuchen, wo die weiteren Ausbildungsschritte professionell geklärt werden. Mit dem Engagement reduzieren sich langfristig die Ausgaben der Sozialhilfekosten. Gleichzeitig wird das Angebot im nachobligatorischen Schulbereich platziert, weshalb die Zuständigkeit des Kantons bezüglich Aufbau und Finanzierung gegeben ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage:	Gesetz: <input type="checkbox"/> Verordnung <input type="checkbox"/> RRB <input type="checkbox"/>
Rechtsgrundlage:	Eidgenössisches Berufsbildungsgesetz (Art. 12); EG BBG (§ 2 Abs. 1 Bst. f) und das kantonale Sozialhilfegesetz (§ 20 Abs. 2)
Heutige Regelung:	Verfügung Volkswirtschaftsdirektion Nr 4/2018: Der Kanton trägt die Kosten des Berufsfindungsjahres abzüglich Beiträge der Wohnortgemeinde des/der Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten.
Datum heutige Regelung:	Verfügung Volkswirtschaftsdirektion vom 19. Januar 2018
Neue Regelung:	Kostenübernahme nach Abzug IV-Beitrag durch den Kanton

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Es braucht keine Gesetzesanpassung. Für die Anpassung bedarf es lediglich einer Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion.

Argumente:

- Pro:** Mit dem Engagement der Gemeinden reduzieren sich langfristig die Ausgaben der Sozialkosten wesentlich. Ziel ist die Arbeitsintegration. Ohne diese bleiben die TN früher oder später den Gemeinden als Sozialhilfeempfangende. Die Begleitung des Berufswahlprozesses ist eine wesentliche Aufgabe der gemeindlichen Oberstufe. Die Klärung, ob der erste oder der zweite Arbeitsmarkt für Lernende mit diagnostizierter Lernbehinderung und/oder Lernzielanpassungen in mehreren Fächern infrage kommt, kann im dritten Jahr der Oberstufe durch die SHP gemacht werden.
- Contra:** Das Berufsfindungsjahr ist ein Angebot der Heilpädagogischen Zentren Hagendorn und Sonnenberg. Das Angebot erfolgt im nachobligatorischen Schulbereich und ist damit ein Brückenangebot der Sek-II-Stufe, welches wie die anderen nachobligatorischen Angebote durch den Kanton finanziert wird. Alle anderen Angebote auf dieser Stufe werden durch den Kanton finanziert. Zur Zeit bestehen keine gesetzlichen Grundlagen zur Mitfinanzierung des Angebots durch die Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand		
Sachaufwand		60'000
Ertrag	-60'000	
Saldo (Fr.)	-60'000	60'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

- Kanton:** Bietet über Sonnenberg und Hagendorn 5 Plätze pro Jahr an.
- Gemeinden:** Beiträge der Gemeinden in den Jahren 2016/17 und 2017/18. Die bisherigen freiwilligen Beiträge der Gemeinden würden sich in Zukunft Richtung Null reduzieren.
- Gleichgewicht unter den**
- Gemeinden:** Es sind nur Gemeinden betroffen, die Kinder- bzw. Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten in das Angebot entsenden

5.3.3. Kostenbeteiligung Gemeinden an Schulbildung für fremdsprachige Jugendliche auf Sekundarstufe I

Beschreibung

Die Leistungen, welche Gemeinden beim Kanton im Rahmen der Beschulung Lernender aus der Sek I, beziehen, sollen verursachergerecht in Rechnung gestellt werden können.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Gemeinden ist es möglich, spät zugezogene Jugendliche der Sek I, die keine oder sehr wenig Deutschkenntnisse haben, ins kantonale geführte I-B-A zu schicken, resp. dessen Leistungen einzukaufen. Auf Grund dieser Berechnung ergab das im Jahr 2017 einen Betrag von rund 21 000 Franken pro Lernende bzw. pro Lernender, was die Vollkosten von 33 000 Franken (minus Normpauschale) nicht abdeckt.

Die heutige Grundlage ermöglicht es bereits den gemeindlichen Rektoraten, Jugendliche Sek I aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich an das I-B-A zu überweisen. Bei der Finanzierung wird kein Unterschied zwischen den Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und den übrigen Jugendlichen gemacht. Im ersten Jahr übernimmt der Kanton die Kosten. Im zweiten und dritten Jahr finanzieren die Gemeinden die Beschulung zu Vollkosten entsprechend der vorgeschlagenen neuen Regelung (Vollkosten minus Normalpauschale).

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton):

Rechtsgrundlage:	Gesetz: <input type="checkbox"/> Verordnung <input type="checkbox"/> RRB <input checked="" type="checkbox"/>
Rechtsgrundlage:	Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2008, Reglement über die Brückenangebote (BGS 414.185 § 10 Abs. 2)
Heutige Regelung:	Gemeinden übernehmen die Kosten für die Löhne, die ICT und die Hälfte der Miete und Nebenkosten für die Räume
Datum heutige Regelung:	17. Juni 2008
Neue Regelung:	Vollkosten minus Normpauschale zu Lasten der Gemeinden

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Es braucht keine Gesetzes- oder Verordnungsanpassung.

Argumente

- Pro:** Der mit dem Projekt «Finanzen 2019» verbundene Abbau von Ressourcen zwingt den Kanton, die Vollkosten den Gemeinden zu überwälzen. Den Gemeinden steht es frei, die Kinder in der regulären gemeindlichen Sek I Stufe einzugliedern, was in Bezug auf die Integration Vorteile hat. Die Gemeinden können individuellen Entscheidungen fällen.
- Contra:** Wenn die Gemeinden diese Aufgaben selber übernehmen, weil die Kosten pro Lernende bzw. Lernender erhöht werden, kann das Mengengerüst für das ABA zu klein werden, um eine Integrationsgruppe wirtschaftlich vertretbar führen zu können.

können. Am I-B-A können Synergien genutzt werden, von denen die Gemeinden profitieren können.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand		
Sachaufwand		-30'000
Ertrag	30'000	
Saldo (Fr.)	30'000	-30'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

- Kanton: Vollkosten (33 000 Franken) – Sek-I-NP (9000 Franken) – aktueller Gemeindebeitrag (21 000 Franken) = ungedeckte Kosten (3000 Franken).
Bei durchschnittlich 10 Lernenden ergibt das 30 000 Franken.
- Gemeinden: Vollkosten (33 000 Franken) – Sek-I-NP (9000 Franken) – aktueller Gemeindebeitrag (21 000 Franken) = ungedeckte Kosten (3000 Franken).
Bei durchschnittlich 10 Lernenden ergibt das 30 000 Franken.

5.3.4. Kostentragung Beratung ausländischer Arbeitskräfte vollumfänglich durch Kanton

Beschreibung

Seit 1966 besteht die Möglichkeit, dass der Kanton und die Gemeinden Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte finanziell unterstützen. Seit 2007 ist diese Unterstützung rechtlich vorgeschrieben, wenn gemeinnützige Institutionen, die ausländische Arbeitskräfte mit geregelter Aufenthaltsstatus betreuen, um eine Mitfinanzierung ersuchen. Zurzeit profitiert von dieser Regelung der Verein für die Beratung der ausländischen Arbeitnehmenden, der in der Stadt Zug die Fachstelle Migration betreibt.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Die Fachstelle Migration Zug erhält jährlich eine Leistungsvereinbarung des Kantons (Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit), an deren Beitragskosten sich die Gemeinden hälftig beteiligen. Diese unterzeichnen die Leistungsvereinbarung mit. In der Vereinbarung werden ein niederschwelliges Anlaufangebot und verschiedene Aktivitäten mit Fokus Arbeitsplatzintegration festgeschrieben. Da der Kanton sich schwergewichtig im Vollzug des Bereichs ausländische Arbeitskräfte (z. B. Bewilligungen des Amtes für Migration und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit) engagieren muss, ist es sinnvoll, wenn die Leistungsvereinbarung künftig ausschliesslich vom Kanton finanziert wird.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage: Gesetz: Verordnung RRB
Rechtsgrundlage: Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte (BGS 834.25)
Heutige Regelung: Kanton und Gemeinden bestimmen den konkreten Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung. Sie tragen diese Kosten je zur Hälfte
Datum heutige
Regelung: 30. August 2007
Neue Regelung: Kostentragung Leistungsvereinbarung vollumfänglich durch den Kanton

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte (BGS 834.25) wird in den § 1 Abs. 1 und 2; § 2 Abs. 2; § 3 Abs. 1 der Wortlaut «Gemeinden» gestrichen. Zusätzlich wird § 1 Abs. 3 aufgehoben, in welchem die Berechnungsgrundlage der Gemeindebeiträge definiert war.

Argumente

Pro: Eine Leistungsvereinbarung mit elf Gemeinden und dem Kanton als Vertragspartner der Fachstelle Migration ist sehr aufwändig und zeitintensiv. Die Zusammenarbeit der Fachstelle erfolgt primär mit kantonalen Stellen, insbesondere dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Die Fachstelle erhält auch noch Zusatzaufträge weiterer kantonalen Amtsstelle (Direktion des Innern).
Contra: Die Fachstelle erbringt für die Gemeinden einen Teil der Deutschkurse.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand		
Sachaufwand		230'000
Ertrag	-230'000	
Saldo (Fr.)	-230'000	230'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

Kanton: Basisjahr 2015

Gemeinden: Basisjahr 2015

Gleichgewicht unter den Gemeinden: Kanton und Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Fachstelle Migration mit je 230 000 Franken:

Gemeinden: Baar 49 935 Franken – Cham 2135 Franken – Hünenberg 13 958 Franken – Menzingen 3949 Franken – Neuheim 2383 Franken – Oberägeri 3967 Franken – Risch 19 171 Franken – Steinhausen 17 682 Franken – Unterägeri 6931 Franken – Stadt Zug 88 363 Franken – Walchwil 2307 Franken. Total der Gemeinden 0,23 Millionen Franken. Der Beitrag der Gemeinden berechnet sich nach der Einwohnerzahl.

5.3.5. Kostentragung Neuunternehmerapéro vollumfänglich durch Kanton

Beschreibung

Jährlich organisiert die Volkswirtschaftsdirektion einen Informationsanlass des Kantons und der Gemeinden mit im vergangenen Jahr im Handelsregister eingetragenen Unternehmen. Der Anlass findet zumeist bei einem grösseren Arbeitgeber der Region statt und es nehmen 200 bis 300 Neuunternehmen teil.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Die Organisation erfolgt ausschliesslich durch den Kanton. Die Gemeinden können sich mit Ständen am Tagungsort präsentieren. Sie leisten dafür, gestützt auf eine nicht formale Vereinbarung, einen kleinen Beitrag. Nachdem die Organisation und Durchführung ausschliesslich durch den Kanton erfolgt, ist es sinnvoll, dass dieser die Kosten alleine übernimmt.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage: Gesetz: Verordnung RRB
Rechtsgrundlage: Gesetz über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (BGS 915.1); Keine spezifische Rechtsgrundlage für den Anlass
Heutige Regelung: Freiwilliger Beitrag der Gemeinden auf Basis der an der jeweiligen Veranstaltung angemeldeten Unternehmen pro Gemeinde
Datum heutige
Regelung: 26. Juni 2005
Neue Regelung: Kostentragung vollumfänglich durch den Kanton

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Es braucht keine Gesetzes- oder Verordnungsanpassung.

Argumente

Pro: Der administrative Aufwand des Kantons für die Rechnungsstellung an elf Gemeinden ist fast gleich hoch wie der Ertrag aus den Gemeindebeiträgen
Contra: Es gibt keine Nachteile

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand		
Sachaufwand		2'600
Ertrag	-2'600	
Saldo (Fr.)	-2'600	2'600

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

Kanton: Basisjahr 2015

Gemeinden: Basisjahr 2015

Gleichgewicht Betrag zu klein

unter den

Gemeinden:

5.3.6. Unterhalt Spielplatz Lorzentobelbrücke durch Gemeinde

Beschreibung

Der Spielplatz, in der Gemeinde Menzingen, ist 6 m lang und 5,3 m breit. Das Spielgerät hat eine Fallhöhe von 2 m. Der Fallschutz besteht aus Holzschnitzel. Die Fallschutzeinfassung ist aus geschälten Baumstämmen.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Der Regierungsrat hat am 20. September 2005 im Zusammenhang mit der Suizidprävention im Kanton Zug beschlossen, als Sofortmassnahme bei der alten Lorzentobelbrücke eine angenehme Gestaltung der Umgebung beim Brückenkopf auf der Seite Berg vorzunehmen, da dies eine zusätzlich hilfreiche Massnahme für Menschen sei, die zu Depressionen neigen würden. Der Regierungsrat hat beschlossen, diese Aufwendungen im Rahmen der Suizidprävention gemäss § 2 Abs. 1 lit. b KRB über das Strassenbauprogramm 2004 bis 2011 zu finanzieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton):

Rechtsgrundlage: Gesetz: Verordnung RRB

Rechtsgrundlage: Keine

Heutige Regelung: Es gibt keine generelle Regelung, weil es sich hier um einen Einzelfall handelt

Datum heutige Regelung: 20. September 2005

Regelung:

Neue Regelung: Vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Menzingen, den Unterhalt dieser Anlage zu übernehmen. Da aber Vertragsfreiheit besteht, kann die Übertragung dieser Aufgabe an die Gemeinde Menzingen nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Mit Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2005 steht also fest, dass dieser Rastplatz nicht im Zusammenhang mit einem Wanderweg, sondern als Suizidprävention in Ausführung des Strassenbauprogramms für Kantonsstrassen (§ 2 Abs. 1 lit. b KRB über das Strassenbauprogramm) erstellt und finanziert worden ist. Der Spielplatz hat demnach nichts mit einem Wanderweg zu tun. Aus diesem Grund kann die Finanzierung des Unterhalts des Spielplatzes nicht gestützt auf § 8 Abs. 2 lit. a GSW der Standortgemeinde übertragen werden. Die Übertragung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Argumente:

Pro: Der Kanton spart 10 000 Franken

Contra: Die Gemeinde hat den Spielplatz weder gewünscht noch erstellt. Weshalb sollte sie den Unterhalt übernehmen und den Spielplatz unterhalten?

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand	5'000	-5'000
Sachaufwand	5'000	-5'000
Ertrag		
Saldo (Fr.)	10'000	-10'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

Kanton: Keine Annahmen, sondern aufgrund des jährlichen Aufwands für den Kanton.

Gemeinden:
Gleichgewicht unter den
Gemeinden: Nein

5.3.7. Tragung der Betriebskosten der Deponie Baarburg nach Sanierung vollumfänglich durch Gemeinden

Beschreibung

Gemäss Kantonsratsbeschluss «Deponie Baarburg» vom 16. September 1963 (BGS 732.4) werden die Betriebskosten der Deponie Baarburg, welche nach der Sanierung laufend anfallen, heute hälftig zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Dieser Kantonsratsbeschluss aus dem Jahr 1963 entspricht nicht mehr der heutigen Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden im Bereich der Siedlungsabfälle und der entsprechenden gesetzlichen Regelung. Die Entsorgung der Siedlungsabfälle obliegt der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 18 Abs. 2 lit. a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1). Entsprechend ist der Kantonsratsbeschluss «Deponie Baarburg» aufzuheben, so dass die Gemeinden für den Unterhalt und die Überwachung der Deponie zuständig sind.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Im Jahr 1963 wurde bei der Baarburg eine Kehrichtdeponie errichtet und bis 1981 betrieben. In den 1990er Jahren stellte das Amt für Umweltschutz fest, dass Schadstoffe aus dem Deponiekörper in den Aspentöbelibach gelangten. Zudem funktionierte die Hauptdrainageleitung nicht mehr richtig und das Entgasungssystem wies gravierende Mängel auf. Deshalb sanierte der Kanton die Deponie in den Jahren 2009 bis 2015. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten sind die Installationen des Entgasungs- und des Entwässerungssystems zu unterhalten und zu überwachen. Im Weiteren wird die Fackel der Entgasungsanlage wegen sinkenden Gasmengen in absehbarer Zeit nicht mehr korrekt funktionieren und muss ersetzt werden. Die Kosten für diese Unterhalts- und Überwachungsmassnahmen variieren von Jahr zu Jahr. In den nächsten Jahren ist durchschnittlich mit Kosten von 100 000 Franken pro Jahr zu rechnen. Gemäss Kantonsratsbeschluss «Deponie Baarburg» vom 16. September 1963 werden die Kosten heute hälftig zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Dieser Kantonsratsbeschluss aus dem Jahr 1963 entspricht nicht mehr der heutigen Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden im Bereich der Siedlungsabfälle und der entsprechenden gesetzlichen Regelung. Zudem wird der Gewaltentrennung nicht nachgelebt, da das Amt für Umweltschutz sowohl Vertreter der Bauherrschaft als auch Umweltkontrollstelle ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage:	Gesetz: <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung <input type="checkbox"/> RRB <input type="checkbox"/> Kantonsratsbeschluss über die Einrichtung einer zentralen Kehrichtdeponie bei der Baarburg vom 16. September 1963 (KRB Deponie Baarburg; BGS 732.4).
Heutige Regelung:	Der Kanton übernimmt von den jährlichen Nettokosten (Betriebskosten) 50 Prozent, die Gemeinden übernehmen die Restkosten nach Massgabe der angelieferten Kehrichtmengen
Datum heutige Regelung:	16. September 1963
Neue Regelung:	Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses Deponie Baarburg; BGS 732.4

Rechtliche Rahmenbedingungen (Gemeinden)

Nach § 18 Abs. 2 Bst. a EG USG sorgen die Gemeinden dafür, dass Siedlungsabfälle vorschriftsgemäss entsorgt werden. Im Jahr 1994 wurde der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung der Abfälle (ZEBA – Verbandsordnung vom 20. Dezember 1994; BGS 732.2) gegründet. Damit übertrugen die Gemeinden dem ZEBA ihre Aufgaben im Gebiet der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Abfällen. Der Kantonsratsbeschluss aus dem Jahr 1963 entspricht nicht mehr der heutigen Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden im Bereich der Siedlungsabfälle und der entsprechenden gesetzlichen Regelung in § 18 Abs. 2 Bst. a EG USG. Der Kantonsratsbeschluss Deponie Baarburg (BGS 732.4) ist somit aufzuheben. Anschliessend bestehen keine Widersprüche mehr und der Unterhalt und die entsprechenden Kosten der Anlage sind entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 2 Bst. a EG USG von den Gemeinden zu gewährleisten bzw. zu tragen. Es sind keine weiteren Erlasse anzupassen.

Argumente

- Pro: Der Bereich der Siedlungsabfälle und dessen Entsorgungsmonopol obliegen vollständig den Gemeinden gemäss Art. 31b Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sowie gemäss § 18 Abs. 2 lit. a EG USG
- Contra: Keine

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand	10'000	-10'000
Sachaufwand	40'000	-40'000
Ertrag		
Saldo (Fr.)	50'000	-50'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

- Kanton: Überwachungskonzept Deponie Baarburg – Abschätzung Betriebskosten
- Gemeinden:
- Gleichgewicht unter den Gemeinden: Nein

5.3.8. Betrieblicher Unterhalt von Bushaltestellen an Kantonsstrassen durch Kanton

Beschreibung

Gestützt auf das Schreiben der Baudirektion vom 26. November 2015 an die Zuger Gemeinden, wurden die Winterdienstverträge mit den Gemeinden dahingehend angepasst, dass der Kanton die Gemeinden für die manuellen Winterdienstarbeiten bei Bushaltestellen entlang Kantonsstrassen ab Winter 2016/17 nicht mehr entschädigt. Zudem sind die Gemeinden ab 1. Januar 2017 auch für die notwendigen Reparatur- und Markierungsarbeiten sowie die Reinigung usw. der Bushaltestellen zuständig.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Beschränkung auf den betrieblichen Unterhalt der Bushaltestellen.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage:	Gesetz: <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung <input type="checkbox"/> RRB <input type="checkbox"/>
Rechtsgrundlage:	§ 4 Abs. 6 lit. d Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV; BGS 751.31)
Heutige Regelung:	Die Gemeinden besorgen den betrieblichen Unterhalt aller Bushaltestellen und erstellen an diesen die erforderliche Ausrüstung
Datum heutige Regelung:	22. Februar 2007; Umsetzung Winter 2016/2017 respektive 1. Januar 2017
Neue Regelung:	Falls der Kanton gewillt ist, jährlich zusätzlich zirka 105 000 Franken Mehrkosten für den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen auszugeben, ist § 4 Abs. 6 lit. d GöV wie folgt zu ändern: Die Gemeinden besorgen und unterhalten die erforderliche Ausrüstung und führen den manuellen Winterdienst bei Bushaltestellen entlang Kantonsstrassen aus, wofür sie der Kanton entschädigt.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Mit dem EP 2015–2018 hat der Kanton seine Leistungen neu nach dem Prinzip «Notwendiges/Wesentliches» definiert. Dieses Prinzip führte dazu, dass die bisherige Praxis im Kanton in Bezug auf die Bushaltestellen hinterfragt wurde. Ab Winter 2016/17 respektive ab 1. Januar 2017 wurde § 4 Abs. 6 lit. d GöV vollumfänglich umgesetzt.

Argumente

Pro:	Eine einfache Kompetenzordnung schafft Klarheit. Der Kanton ist an Kantonsstrassen, die Gemeinden an Gemeindestrassen zuständig.
Contra:	Marginale Änderung; die aktuelle Praxis ist gut eingespielt (Absprachen, Unterhaltsverträge). Viel Aufwand, wenig Ertrag. Auch bei dieser vermeintlich klaren Kompetenzordnung gibt es Abgrenzungsfragen.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand	-30'000	50'000
Sachaufwand	-75'000	55'000
Ertrag		
Saldo (Fr.)	-105'000	105'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

Kanton: Basis für Kostenschätzung: Damals erteilte Gemeinde-Aufträge für Winterdienst der Bushaltestellen, Tal: 260 Franken pro Bushaltestelle pro Jahr, Berg: 1644 Franken pro Bushaltestelle pro Jahr

Gemeinden:

Gleichgewicht Nein

unter den

Gemeinden:

Allgemeine Bemerkungen

Das Tiefbauamt hat nicht genügend Personalressourcen, um den manuellen Winterdienst selbst ausführen zu können. Aus diesem Grund werden weiterhin die Gemeinden den manuellen Winterdienst leisten müssen. Sie werden jedoch vom Kanton für diese Arbeiten entschädigt.

5.3.9. Kostentragung der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beschlossenen ambulanten Massnahmen in Ergänzung zu den Eltern durch den Kanton

Beschreibung

Der Kanton soll neu nicht nur die Kosten von stationären (gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen; SEG [BGS 861.5]), sondern auch von ambulanten Kinderschutzmassnahmen tragen. Die unterhaltspflichtigen Eltern haben sich in angemessener Weise in Form von Pauschalbeträgen an diesen Kosten zu beteiligen. § 57 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB [BGS 211.1]), der die Kosten in Kindes- und Erwachsenenschutzfällen (Spruchgebühr, Kosten der Massnahme) regelt, ist entsprechend anzupassen.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Heute trägt der Kanton bei ambulanten Kinderschutzmassnahmen (z. B. sozialpädagogische Familienbegleitung) ausschliesslich die Kosten während der Abklärungsphase. Nach Anordnung der Massnahme durch die KESB haben in erster Linie die Kindseltern die aus dieser Massnahme entstehenden Kosten zu tragen (Art. 276 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB; SR 210). Sind sie finanziell dazu nicht in der Lage, so hat die zuständige Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe für die aus der ambulanten Kinderschutzmassnahme entstehenden Kosten aufzukommen. Analog der Finanzierung bei Aufenthalten in sozialen Einrichtungen soll neu der Kanton im Bereich der ambulanten Kinderschutzmassnahmen für die aus der Massnahme entstehenden Kosten aufkommen. Die unterhaltspflichtigen Eltern haben sich in angemessener Weise (Eigenleistung) daran zu beteiligen. Da der Kanton bzw. die KESB die Notwendigkeit einer ambulanten Massnahme abklärt und gegebenenfalls anordnet, soll der Kanton auch die daraus entstehenden Kosten tragen. Die Gemeinden sollen nicht die finanziellen Folgen eines Entscheids tragen müssen, den sie nicht beeinflussen können. Die Gemeinden werden nicht in die Entscheidungsfindung miteinbezogen und sind auch nicht beschwerdelegitimiert. Indem der Kanton die aus dem Entscheid anfallenden Kosten selber zu tragen hat, wird das Kostenbewusstsein gestärkt und er kann auch einheitlich festlegen, wie hoch die von den unterhaltspflichtigen Eltern zu erbringende Eigenleistung ist. Es entscheidet nicht mehr jede einzelne Gemeinde für sich, in welcher Höhe sich die unterhaltspflichtigen Eltern an der getroffenen Massnahme zu beteiligen haben, was eine rechtsgleiche Behandlung fördert.

Die aufgrund der Reformmassnahme nötige Anpassung von § 57 EG ZGB wird zudem dazu genutzt, um eine Präzisierung des Begriffs «Kosten» vorzunehmen. Mit der vorgenommenen Änderung wird nun klar zwischen Spruchgebühren (§ 57 EG ZGB) und Kosten für Massnahmen (§ 57^{bis} EG ZGB) unterschieden.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage: Gesetz: Verordnung RRB
Rechtsgrundlage: EG ZGB
Heutige Regelung: Der Kanton übernimmt die Kosten während der Abklärungsphase. Danach, d. h. mit Anordnung der Massnahme, werden die Kosten von den Kindseltern bzw. subsidiär von der zuständigen Gemeinde übernommen.
Datum heutige Regelung: 1. Januar 2013
Neue Regelung: Der Kanton trägt auch die Kosten von ambulanten Kindesschutzmassnahmen, analog zur heutigen Finanzierung von Aufenthalten in sozialen Einrichtungen

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 57 EG ZGB Spruchgebühr

Damit klar zwischen einerseits Spruchgebühren von Entscheiden und andererseits Kosten, die aus Kindesschutzmassnahmen entstehen, unterschieden wird, wird der bisherige § 57 EG ZGB in zwei separate Bestimmungen aufgeteilt. Neu regelt § 57 EG ZGB nur die Spruchgebühr. Entsprechend wird der Titel von § 57 EG ZGB angepasst.

§ 57 Abs. 1 EG ZGB

Bisher umfasste § 57 Abs. 1 EG ZGB Gebühren für Amtshandlungen im Kindes- und Erwachsenenschutz, das heisst sowohl die Spruchgebühr als auch die Kosten von Kindesschutzmassnahmen. Der neue Geltungsbereich von § 57 EG ZGB betrifft nur noch die Spruchgebühren. Die Spruchgebühr für einen Entscheid im Kindes- und Erwachsenenschutz richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsgebührentarif und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Absatz 2 und 3 gehen insoweit vor, als sie eine abweichende Regelung vorsehen. Im Übrigen bleiben der Verwaltungsgebührentarif und das Verwaltungsrechtspflegegesetz anwendbar.

§ 57 Abs. 2 EG ZGB

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung (Spruchgebühr statt Kosten). Wie bis anhin sollen in Kindesschutzfällen und im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung keine Spruchgebühren erhoben werden. Bei Entscheiden in Besuchsrechtsfällen bzw. -streitigkeiten richtet sich die Erhebung der Spruchgebühr nach Absatz 1. Bei der Regelung des persönlichen Verkehrs handelt es sich nicht um eine Kindesschutzmassnahme als solche (vgl. Berner Kommentar: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band II, 2. Abteilung, 2. Teilband, 1. Unterteilband, Bern 1997, Cyril Hegnauer, Art. 275 N 38) und die Streitigkeiten basieren in erster Linie auf dem Verhalten der streitbaren Kindseltern. Deshalb erscheint es opportun, bei Entscheiden in Besuchsrechtsstreitigkeiten keine Ausnahme zur allgemeinen Regelung in Absatz 1 zu machen, da das Verhalten der Kindseltern ein Einschreiten der KESB nötig macht.

§ 57 Abs. 3 EG ZGB

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung (Spruchgebühr statt Kosten).

§ 57^{bis} EG ZGB Kosten für Kindesschutzmassnahmen

Im neu geschaffenen § 57^{bis} EG ZGB werden die Kosten, die aus Kindesschutzmassnahmen entstehen, geregelt.

§ 57^{bis} Abs. 1 EG ZGB

Im Grundsatz sind bei Kindesschutzmassnahmen keine Kosten zu erheben, so z. B. bei einer Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB. In den Absätzen 2 und 3 wird festgehalten, in welchen Ausnahmefällen Kosten zu erheben sind, und es wird bestimmt, wer die Kosten zu tragen hat.

§ 57^{bis} Abs. 2 EG ZGB

Sind in einer Erbschaftsangelegenheit die Eltern eines Kindes am Handeln verhindert oder haben sie Interessen, die denen des Kindes widersprechen (sog. Interessenskollision), so hat die KESB eine Beistandsperson zu ernennen oder allenfalls die Angelegenheit selber zu regeln (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Im Falle der Errichtung einer Beistandschaft hat das betroffene Kind die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung des Mandats aus seinem Vermögen zu bezahlen, sofern sein Vermögen, dazu ist insbesondere auch der dem Kind zufallende Erbanteil zu rechnen, mehr als 30 000 Franken beträgt. Die Auferlegung der Entschädigung und Spesen sind gerechtfertigt, da in der Regel das Kind aufgrund der Erbschaft zu Geld kommt. Somit ist die Arbeit der Beistandsperson, in den meisten Fällen einer Fachanwältin oder eines Fachanwalts Erbrecht SAV, auch vom betroffenen Kind zu entschädigen, sofern das Vermögen des Kindes analog zu § 8 Abs. 3 der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften und Vormundschaften (VESBV; BGS 213.52) 30 000 Franken übersteigt.

§ 57^{bis} Abs. 3 EG ZGB

Analog der Regelung bei Aufenthalten in sozialen Einrichtungen (SEG) soll der Kanton die Kosten tragen, die aus einer (ambulanten) Massnahme entstehen. Die unterhaltspflichtigen Eltern haben sich in angemessener Weise an den Kosten der Massnahme zu beteiligen, da sie grundsätzlich im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen aufzukommen haben (Art. 276 Abs. 2 ZGB und § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten von Kindesschutzmassnahmen [BGS 213.51]). Der Umfang ihrer finanziellen Beteiligung (sog. Eigenleistung) ist von der Direktion des Innern, welche die Aufsicht über die KESB wahrnimmt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 8 EG ZGB) und bereits die Bemessung der Eigenleistung an den Aufenthaltskosten in einer sozialen Einrichtung regelt (§ 25 Abs. 2 SEG), in einem Reglement festzulegen. Die Gemeinden haben sich somit grundsätzlich nicht an den Kosten von ambulanten und stationären Kindesschutzmassnahmen zu beteiligen, es sei denn, die betroffenen Eltern sind in wirtschaftlicher Hinsicht nicht in der Lage, ihre Eigenleistung zu erbringen. In diesem Fall hat die wirtschaftliche Sozialhilfe für die Eigenleistung aufzukommen.

Argumente

- Pro:** Die Anordnung einer ambulanten oder stationären Kinderschutzmassnahme und die Finanzierung der Massnahme sollen im Sinne des AKV-Prinzips (Aufgaben-Verantwortung-Kompetenz) alleine beim Kanton liegen. Bisher war der Kanton bereits während der Abklärungsphase einer ambulanten Kinderschutzmassnahme zuständig – auch in finanzieller Hinsicht. Durch die alleinige Zuständigkeit des Kantons wird die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Massnahme gefördert und das Kostenbewusstsein der anordnenden Behörde gestärkt. Der administrative Aufwand beim Kanton für die Information an die Gemeinden und deren notwendiger Einbezug entfällt, dies bei geringfügiger finanzieller Mehrbelastung seitens des Kantons.
- Contra:** Die neue Regelung bei der Kostentragung von ambulanten Kinderschutzmassnahmen führt zu Mehrausgaben beim Kanton.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand	10'000	10'000
Sachaufwand	-150'000	150'000
Ertrag	0	0
Saldo (Fr.)	-160'000	160'000

Die Kosten aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sind nicht inbegriffen. Sie werden bereits heute zu 100 Prozent vom Kanton finanziert und werden neu analog der Gemeindekosten einheitlich vom Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz finanziert.

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

- Kanton:** Es entsteht ein Mehraufwand für den Kanton in der Höhe von 160 000 Franken gemäss Berechnung KESB, was den Gemeinden in Rechnung gestellt wurde
- Gemeinden:** Es entsteht ein Minderaufwand für die Gemeinden in der Höhe von 160 000 Franken (gemäss Berechnung KESB, was den Gemeinden in Rechnung gestellt wurde)
- Gleichgewicht unter den**
- Gemeinden:** Die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl lässt die Finanzkraft einer Gemeinde ausser Acht

5.3.10. Verzicht auf Vorprüfung Steuererklärungen natürliche Personen durch Gemeinden

Beschreibung

Durch die Einführung der vollelektronischen Steuererklärung (inklusive elektronische Unterschrift), welche bereits auf regen Anklang stösst, kann die Einreichung und Bearbeitung der Steuererklärungen dank Digitalisierung organisatorisch vereinfacht und medienbruchfrei abgewickelt werden. Durch die einfache direkte Einreichung bei der kantonalen Steuerverwaltung kann auf die Extrschleife bei den Einwohnergemeinden verzichtet werden. Die Verschiebung der Arbeit auf die Steuerverwaltung sollte durch die höhere Prozesseffizienz kompensiert werden können – allerdings erst nach Einführung und etabliertem Betrieb der neuen Steuersoftware NEST und einer signifikant hohen Einreichquote der vollelektronischen Steuererklärung. Ob die getroffenen Annahmen zutreffen und die Massnahme entsprechend umgesetzt werden soll, kann ungefähr ab 2023 geprüft werden. Als Nebeneffekt wird dank weniger involvierter Personen das Steuergeheimnis gestärkt.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Heute werden die Steuererklärungen von den Steuerpflichtigen (natürliche Personen) bei den Gemeinden eingereicht, welche eine Vorprüfung vornehmen. Neu sollen die natürlichen Personen ihre Steuererklärungen direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung einreichen, wodurch die Gemeinden entlastet werden. Die Mehrbelastung der Steuerverwaltung soll durch erhöhte Prozesseffizienz kompensiert werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage: Gesetz: Verordnung RRB

Rechtsgrundlage: § 104 Abs. 2 StG

Heutige Regelung: Rücklauf der Steuerdeklarationen natürlicher Personen erfolgt über Gemeinden. Gemeinden übernehmen wichtige Vorarbeiten für kantonale Steuerverwaltung.

Datum heutige Regelung: 25. Mai 2000

Regelung:

Neue Regelung: Änderung von Ausführungsbestimmungen und Weisungen, die sich aufgrund der laufenden Projekte noch ändern dürften, und sich deshalb nicht abschliessend auflisten lassen. Sie werden bei der Prüfung der Massnahme ab ca. 2023 detailliert geklärt.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Gemeinden nehmen noch weitere veranlagungsvorbereitende Aufgaben im Zusammenhang etwa mit Inventaraufnahmen, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder Grundstücken wahr, weshalb § 104 Abs. 2 StG nicht gestrichen oder geändert werden kann. Da die Umsetzung erst ungefähr im Jahr 2023 erfolgen soll, macht es keinen Sinn, heute bereits die entsprechenden Bestimmungen zu benennen.

Argumente:

- Pro:** Heutige Vorgehensweise erscheint ineffizient. Scanning und Veranlagung erfolgt bereits durch Kanton, demzufolge könnte konsequenterweise auch Einreichung der Unterlagen direkt dort erfolgen.
- Contra:** Grosse Belastungsspitze im Zeitraum März bis Juni. Vorallem in diesen Spitzenmonaten arbeiten in den Gemeinden etwa 20 Personen gleichzeitig an der Vorprüfung von Steuererklärungen. Fraglich, ob die kantonale Steuerverwaltung diesen Zusatzaufwand zentral abdecken kann (gemäss Amtsleiter der kantonalen Steuerverwaltung nicht möglich). Dank dezentraler Aufgabenerledigung in den Gemeinden, oft mit Personen, die während des restlichen Jahres andere Gemeindeaufgaben wahrnehmen und/oder das Pensum aufstocken, lässt sich Spitze in gemeinsamem Effort bewältigen.
- Ausführungen der kantonalen Steuerverwaltung: Es ist der Steuerverwaltung insbesondere nicht möglich, jeweils innert kürzester Zeit 20 vertrauenswürdige und sorgfältige Personen gleichzeitig als Temporärkräfte zu rekrutieren, auszubilden und dann im Tagesbetrieb zu überwachen, damit die benötigte Qualität erreicht werden kann. Das funktioniert auf den elf Gemeinden nur, weil für die Einsatzplanung, Koordination und Leitung der lokalen Teams jeweils Gemeindeangestellte zum Einsatz kommen, die ansonsten in anderen Funktionen auf den Gemeinden tätig sind (z. B. in der Finanzabteilung, der Gemeindekanzlei oder der Einwohnerkontrolle). Die kantonale Steuerverwaltung hat auch räumlich keine Möglichkeit, derart viele zusätzliche Temporärkräfte in ihrem Gebäude unterzubringen.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand	-100'000	375'000
Sachaufwand		
Ertrag		
Saldo (Fr.)	-100'000	375'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

- Kanton:** Die Mehrbelastung der kantonalen Steuerverwaltung soll durch erhöhte Prozesseffizienz kompensiert werden. Diese Annahme ist dannzumal zu validieren.
- Gemeinden:** 2,5 Stellen in Gemeinden
- Gleichgewicht**
unter den
Gemeinden:

Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung der Software für die elektronische Einreichung der Steuererklärungen und die Ausmerzung diesbezüglicher «Kinderkrankheiten» muss abgewartet werden. Realistisch ist es, diese Massnahme ungefähr per Anfang 2023 zu prüfen. Entsprechend ist erst zu einem späteren Zeitpunkt deren Umsetzung anzugehen.

Die finanziellen Auswirkungen und die Beurteilung der Ressourcensituation basieren auf dem Stand 2016. Veränderungen durch die Einführung von NEST und die zunehmende vollelektronische Einreichung der Steuererklärungen sind dabei noch nicht berücksichtigt. Die umfassende Analyse ist deshalb ab 2023 sinnvoll.

5.3.11. Wegfall Kantonsbeitrag Bike&Ride und Park&Ride

Beschreibung

§ 8 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV; BGS 751.31) erlaubt Beiträge bis zu 50 Prozent an die Kosten der Errichtung und des Betriebs von Parkieranlagen, jedoch in Abhängigkeit zur regionalen Bedeutung. Bis heute wurde von dieser Möglichkeit eher selten Gebrauch gemacht (Bahnhof Cham, Ausbau Veloabstellplätze Stadtbahnhaltestelle Alpenblick, Veloabstellplätze Bahnhof Zug, Bahnhof Baar, sämtliche Stadtbahnhaltestellen), im Durchschnitt pro Jahr betrug die finanzielle Unterstützung rund 40 000 Franken. Diese Massnahme will auf eine finanzielle Unterstützung von Parkieranlagen verzichten.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Bike&Ride- und Park&Ride-Anlagen dienen dem Umsteigen vom Velo bzw. vom Privatauto auf den öffentlichen Verkehr. Im Kanton Zug weisen heute nur wenige Bike&Ride-Anlagen einen überregionalen Charakter auf. Dies trifft auch für allfällige neue Anlagen zu. Park&Ride-Anlagen in Zentrumsnähe sind mehr und mehr umstritten, widersprechen sie doch anerkannten Grundsätzen der Verkehrs- und Siedlungsplanung. Solche Anlagen dürften künftig eher nur noch in Ausnahmefällen realisiert werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage:	Gesetz: <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung <input type="checkbox"/> RRB <input type="checkbox"/>
Rechtsgrundlage:	§ 8 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV; BGS 751.31)
Heutige Regelung:	§ 8 GöV: An die Kosten der Errichtung und des Betriebs von Parkieranlagen, die dem Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel dienen, kann der Kanton nach Abzug der Beiträge Dritter, je nach regionaler Bedeutung, Beiträge bis zu 50 Prozent gewähren
Datum heutige Regelung:	22. Februar 2007
Neue Regelung:	Kostentragung vollumfänglich durch die Gemeinden oder Dritte. Keine kantonalen situativen Beiträge mehr

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Mit der Aufhebung von § 8 GöV entfällt die Möglichkeit, an die Kosten der Errichtung und des Betriebs von Parkieranlagen, die dem Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel dienen, Beiträge zu gewähren.

Argumente

Pro:	Kosteneinsparung in der Höhe von knapp 40 000 Franken pro Jahr (langjähriger Durchschnitt).
Contra:	Der öffentliche Verkehr und der Veloverkehr werden weniger gefördert. In den bisherigen Agglomerationsprogrammen war die Erstellung von Bike&Ride- bzw. Park&Ride-Anlagen immer ein Thema (im 1. Agglomerationsprogramm als generelle Massnahme, im 2. Agglomerationsprogramm mit den konkreten Mass-

nahmen Bike&Ride am Bahnhof Zug und Park&Ride am Bahnhof Baar). Eine Streichung der Beiträge des Kantons würde für kommende Generationen von Agglomerationsprogrammen das (falsche) Signal aussenden, dass der Kanton nicht mehr an der Erstellung von solchen Anlagen interessiert ist (was ja mindestens für Bike&Ride nicht stimmt). Dies könnte sich auf die Beurteilung kommender Generationen von Agglomerationsprogrammen negativ auswirken, womit der finanzielle Schaden grösser wäre als der finanzielle Nutzen aus der Streichung dieser Beiträge.

Zwischen der Streichung der Beiträge an Bike&Ride-Anlagen und dem Legislaturziel 2019–2022 «4.4 Aufbau Programm «Stadtlandschaft = Velolandchaft» besteht ein offensichtlicher Widerspruch. Bei Streichung dieser Beiträge ist tendenziell zu erwarten, dass die Gemeinden in der Umsetzung von solchen Anlagen, die ja dem Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr dienen, zurückhaltender sind.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand		
Sachaufwand	38'000	-38'000
Ertrag		
Saldo (Fr.)	38'000	-38'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

Kanton: Budget
 Gemeinden: Beiträge fallen sehr unterschiedlich an, daher Durchschnittswert der letzten 20 Jahre
 Gleichgewicht unter den Gemeinden: Bisher wurde diese Möglichkeit ausschliesslich von Gemeinden mit Bahnanschluss genutzt

5.3.12. Streichung kantonale Arbeitslosenhilfe

Beschreibung

Seit 1978 richtet der Kanton an stellenlose Personen, die im Rahmen der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, während 90 bis 150 Tagen je nach Alterskategorie, eine kantonale Arbeitslosenhilfe aus. Seit 1996 gibt es eine explizite kantonale Rechtsgrundlage dafür im kantonalen Recht. Die Hilfe beträgt aktuell 90 Prozent des zuletzt bezogenen Arbeitslosentaggelds. Die Kosten für die Arbeitslosenhilfe übernehmen die Gemeinden, weil gleichzeitig der Kanton die Kosten für die kantonalen Mutterschaftsbeiträge übernimmt. Die kantonale Arbeitslosenkasse besorgt im Auftrag der Gemeinden den Vollzug.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Die bundesrechtliche Arbeitslosenversicherung deckt Leistungen bei Arbeitslosigkeit genügend ab. Die Notwendigkeit zusätzlicher Taggelder der Arbeitslosenhilfe ist nicht gegeben. In den letzten Jahren haben verschiedene Schweizer Kantone diese Arbeitslosenhilfe abgeschafft und nur noch die Kantone SH, VS und NE richten eine solche aus. In Kantonen, in denen keine Arbeitslosenhilfe ausgerichtet wird, melden sich rund ein Drittel aller Personen, die ausgesteuert werden, beim gemeindlichen Sozialdienst an.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage:	Gesetz: <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung <input type="checkbox"/> RRB <input type="checkbox"/>
Rechtsgrundlage:	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (845.5)
Heutige Regelung:	Nach Bezug der bundesrechtlichen Taggelder (AVIG) gewährt die Arbeitslosenhilfe eine Anschlussleistung von weiteren 90 Taggelder
Datum heutige Regelung:	1. Januar 1997
Neue Regelung:	Aufhebung der Arbeitslosenhilfe

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die gesamte Regelung zur Arbeitslosenhilfe (§§ 12 bis 23 des EG AVIG) wird aufgehoben.

Argumente

- Pro: Gleiches Leistungsniveau wie bei den Leistungen des Bundes. Nur wenige Kantone kennen eine Arbeitslosenhilfe. Vereinfachung des kantonalen Sozialsystems, ein Teil der stellenlosen Personen wird früher im Arbeitsmarkt integriert.
- Contra: Vermeidung von Aussteuerungen und Sozialhilfebeziehenden, ein Teil der stellenlosen Personen wird früher Sozialhilfe beantragen

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden*
Personalaufwand	0	140'000
Sachaufwand	0	2'400'000
Ertrag	0	0
Saldo (Fr.)	0	2'540'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

Kanton: Betrag mit 0 eingestellt, da eine Entlastung der Gemeinden, keine Entlastung des Kantons

Gemeinden: Bisherige Kosten der Arbeitslosenhilfe; Auszahlungshöhe der Hilfe pro Bezügerin/Bezüger
Anzahl Beziehende

(Wie oben in der Ausgangslage geschildert ist, wird die Streichung der Arbeitslosenhilfe zu einer höheren Sozialhilfe führen. Da diese Verlagerung nicht genau geschätzt werden kann, wird es bei den finanziellen Auswirkungen nicht mitberücksichtigt.)

Gleichgewicht unter den Gemeinden: Verteilung nach Einwohnerzahlen lässt Finanzkraft ausser Acht

5.3.13. Kostentragung kantonaler «Regionalverkehr» (Verkehrsnetz und Angebot) vollumfänglich durch Kanton

Beschreibung

Seit 1987 wird das Angebot und die Finanzierung des öffentlichen Bus- und Bahnverkehrs in einem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) geregelt. Obwohl der Kanton das Angebot bei Regionalzügen und beim Bus bestellt, beteiligen sich die Gemeinden zu 20 Prozent an diesen Kosten, was historisch bedingt ist, da früher einzelne Gemeinden eigene Buslinien führten.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Obwohl die Gemeinden 20 Prozent der Abgeltung finanzieren, haben sie faktisch wenig Einfluss auf die Gestaltung von Verkehrsnetz und Angebot. Zudem ist die Regelung, dass ein fixer Beitrag gemäss Haltestellenabfahrten in den Gemeinden aufgeteilt wird, nicht sehr sinnvoll, da sich einzelne Gemeinden durch Streichung von Haltestellen zulasten anderer Gemeinden finanziell entlasten können. Es wäre sinnvoll, wenn ein Gemeinwesen die ganze Finanzierung übernimmt. Da der Kanton, um ein leistungsfähiges und abgestimmtes Bahn- und Busnetz zu garantieren, das Angebot bestellt und die Gemeinden dazu lediglich anhört, wäre es folgerichtig, wenn der Kanton die gesamten Kosten übernimmt.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage:	Gesetz: <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung <input type="checkbox"/> RRB <input type="checkbox"/>
Rechtsgrundlage:	Gesetz über den öffentl. Verkehr (GöV BGS 751.31): § 1 Abs. 1; § 4 Abs. 6 Bst. a; § 5 Abs. 2 und 3; § 8 Abs. 1
Heutige Regelung:	Abgeltung nach Abzug Beiträge Dritter zu 80 Prozent von den Kantonen und zu 20 Prozent von den Gemeinden finanziert. Beitrag der jeweiligen Gemeinde berechnet sich aufgrund der fahrplanmässigen Haltestellenabfahrten auf dem Gemeindegebiet (Bahnabfahrt wird gegenüber Busabfahrt doppelt gewichtet). Die Gemeinden können zusätzlich zum regionalen Angebot auf ihre Kosten ergänzenden Verkehr bei jener Transportunternehmung bestellen, die für dieses Gebiet eine Konzession hat (zurzeit im Kanton praktisch ausschliesslich die Zugerland Verkehrsbetriebe).
Datum heutige Regelung:	22. Februar 2007
Neue Regelung:	Kostentragung kantonaler «Regionalverkehr» für Verkehrsnetz und Angebot vollumfänglich durch den Kanton; keine Beteiligung des Kantons an Park&Ride-Anlagen von regionaler Bedeutung; die Gemeinden können weiterhin «ergänzenden Verkehr» auf ihre Kosten bestellen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

In § 5 können die Absätze 2 und 3, welche den Umfang des gemeindlichen Beitrags und dessen Verteilung aufgrund der fahrplanmässigen Haltestellenabfahrten auf dem jeweiligen Gemeindegebiet regeln, ersatzlos gestrichen werden.

Argumente

- Pro:** Wer Angebot und Liniennetz festlegt, bezahlt dieses auch. Klare Zuordnung von finanzieller Verantwortung und Kompetenz. Die Gemeinden können ihr Haltestellennetz nicht mehr zu Lasten anderer Gemeinden ausdünnen. Der Kanton könnte sich zu Lasten der Gemeinden entlasten, wenn er das aktuelle regionale Angebot reduziert und dieses als Ortsverkehr von den Gemeinden finanziert werden müsste.
- Contra:** Gemeinden fordern noch mehr öffentlichen Verkehr, da sie diesen nicht mehr mitfinanzieren müssen. Die Mehrheit der Wünsche der Gemeinden kann aus technischen oder finanziellen Gründen meist nicht berücksichtigt werden, womit eine Mitfinanzierung durch die Gemeinde fraglich ist.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand	0	
Sachaufwand		7'066'000
Ertrag	-7'066'000	
Saldo (Fr.)	-7'066'000	7'066'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

- Kanton: Basisjahr 2015
Gemeinden: Basisjahr 2015
Gleichgewicht Kostentotal: 34,1 Millionen Franken
unter den (Total Anteil Gemeinden: 7,066 Millionen Franken)
Gemeinden: Baar 1 375 975 Millionen Franken – Cham 1 027 040 Millionen Franken –
Hünenberg 450 915 Franken – Menzingen 218 767 Franken –
Neuheim 97 399 Franken – Oberägeri 239 133 Franken –
Risch 485 341 Franken – Steinhausen 394 415 Franken –
Unterägeri 197 530 Franken – Stadt Zug 2 474 769 Franken – Walchwil
105 462 Franken

5.3.14. Kostentragung konzessionierte Schifffahrt vollumfänglich durch Gemeinden

Beschreibung

Bis 2010 leistete der Kanton relativ geringe Defizitbeiträge an die öffentliche Schifffahrt auf dem Zugersee und auf dem Ägerisee. Hauptsächlich finanziert wurden die entsprechenden Schifffahrtsgesellschaften durch die Seeanstössergemeinden. Es zeigte sich, dass mit dieser Finanzierung die Investitionen in die Schiffe bei Grossrevisionen nicht mehr finanzierbar waren, weshalb ein spezieller Kantonsratsbeschluss im Jahr 2010 erlassen wurde, gemäss welchem der Kanton die Mehrheit der Abgeltung (inklusive Investitionen) übernimmt.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Die Gemeinden, insbesondere die Stadt Zug, ist für die Schifffahrtsgesellschaft Zug (SGZ) bzw. sind die Gemeinden Oberägeri und Unterägeri für die Aegerisee Schifffahrt (AeS) Grossaktionäre. Der Kanton ist marginal an der SGZ und gar nicht an der AeS als Aktionär beteiligt. Da es sich bei der Schifffahrt nicht um öffentlichen Verkehr, sondern um Tourismusaktivitäten handelt, soll die Finanzierung der öffentlichen Schifffahrt auf Zuger Seen ausschliesslich durch die Gemeinden erfolgen. Die Seegemeinden finanzieren heute schon die Anlegestellen für die Schifffahrt bzw. den Betrieb der Slipanlage in der Stadt Zug.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage: Gesetz: Verordnung RRB

Rechtsgrundlage: Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössische konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen (BGS 753.16): § 1 Abs. 1 ; § 2 Abs. 1 und 4; § 4 Abs. 1, 2 und 4; § 5 Abs. 1 und 2; § 8 Abs. 1)

Heutige Regelung: Die Abgeltung des jährlich vom Kanton bestellten Leistungsangebot wird nach Abzug Beiträge Dritter zu $\frac{2}{3}$ von Kanton und zu $\frac{1}{3}$ von den Gemeinden finanziert. Die Gemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl, wobei bei Gemeinden mit mindestens einer Kursschifffahrtsanlegestelle auf ihrem Gemeindegebiet die Einwohnerzahl doppelt gerechnet wird.

Datum heutige Regelung: 25. November 2010

Regelung:

Neue Regelung: Kostentragung vollumfänglich durch die Gemeinden. Kostenteiler unter den Gemeinden eventuell neu auszuhandeln.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Abs. 1 Bst. b des Tourismusgesetzes muss dahingehend ergänzt werden, dass beim Begriff «Eidgenössisch konzessionierte Transportunternehmen» der Zusatz «(ausgenommen Schifffahrt)» angefügt wird.

Ergänzend wird entweder der ganze Kantonsratsbeschluss ersatzlos aufgehoben und die Gemeinden regeln die Beiträge an die Eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt separat, oder der Kantonsratsbeschluss wird derart umgeschrieben, dass die Gemeinden die bisherige Lösung allein finanzieren (Änderung von § 4 Abs. 1).

Argumente

- Pro:** Die Finanzierung von Anlegestellen und den Betrieb der Slipanlage in der Stadt Zug erfolgt heute schon über die Gemeinden. Es handelt sich primär um touristischen Verkehr, der den Gemeinden zugute kommt. Es handelt sich nicht um öffentlichen Verkehr nach GöV, es besteht keine Erschliessungspflicht des Kantons. Ausserkantonale Beiträge kommen ebenfalls von Gemeinden.
- Contra:** Das Interesse der Gemeinden am öffentlichen Schiffverkehr ist unterschiedlich gross, je nach dem, ob sie Seeanstoss und Schiffsanlegestellen haben. Die Gemeinden müssen eine neue Organisation (Bestellgremium) aufbauen.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand		
Sachaufwand	1'350'000	-950'000
Ertrag	-450'000	
Saldo (Fr.)	900'000	-950'000

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

- Kanton: Basisjahr 2015
 Gemeinden: Basisjahr 2015
 Gleichgewicht unter den Gemeinden: Kosten total: 1,35 Millionen Franken (Total Anteil Gemeinden: 449 333 Franken):
 Baar 53 606 Franken – Cham 73 024 Franken – Hünenberg 20 899 Franken –
 Menzingen 10 276 Franken – Neuheim 4802 Franken –
 Oberägeri 27 672 Franken – Risch 47 299 Franken –
 Steinhausen 21 985 Franken – Unterägeri 39 789 Franken –
 Stadt Zug 132 786 Franken – Walchwil 17 194 Franken.
 Die Beiträge der Gemeinde Arth und des Bezirks Küssnacht von 63 261 Franken sind neu auszuhandeln.

5.3.15. Kostentragung Schiffsverkehr (Infrastruktur) vollumfänglich durch Gemeinden oder Dritte

Beschreibung

Die Gemeinden haben bisher die Investitionen für den Bau und die Erneuerungen von Schiffshaltestellen im Zuger- und Ägerisee selber finanziert. Bei der Instandsetzung von Schifffahrtsrinnen zu den Haltestellen hat sich der Kanton situativ beteiligt.

Ausgangslage/Handlungsbedarf

Die Gemeinden haben bisher die Kosten für Infrastrukturen selber getragen, der Kanton hat sich situativ mit Beiträgen beteiligt. Da die Gemeinden künftig für Beiträge an den Betrieb und die Investitionen der Eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften allein aufkommen sollen, ist es folgerichtig, dass sie auch immer ausschliesslich die Kosten für die entsprechende Infrastruktur übernehmen.

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kanton)

Rechtsgrundlage: Gesetz: Verordnung RRB

Rechtsgrundlage: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BGS 753.1). Gemäss § 2 Bst. c erlässt der Regierungsrat Vorschriften für Anlagen, die der Schifffahrt dienen (Art. 8 Abs. 1 BSG; Art. 160 BSV) sowie über das Stationieren von Booten; gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG SR747.201) ist das einschlägige Bundesrecht für Anlegestellen anzuwenden. Es handelt sich um keine kantonale oder Verbundaufgabe. Schiffsstege können auch Dritte/Private errichten/betreiben. Die Rechtsgrundlage für die vorhandenen Anlagen liegt bei den Gemeinden. Tourismusgesetz (BGS 944.1) § 2 Abs. 1 Bst. b und c ("Kann"-Vorschrift). Die Gemeinden mit Anlegestellen und Slipanlagen verfügen über keine expliziten Rechtsgrundlagen, sondern nur über Betriebsbewilligungen für solche Anlegestellen.

Heutige Regelung: Keine systematische Beteiligung des Kantons an Schiffsstegen etc.; kantonale Unterstützungsbeiträge an Schiffsanlagen wären allenfalls nach Tourismusgesetz denkbar. Theoretisch, je nach Anwendungsfall (BehiG, Aggloprogramm etc.), auch nach anderen Rechtsgrundlagen.

Datum heutige Regelung: 27. März 2003

Regelung:

Neue Regelung: Kostentragung vollumfänglich durch die Gemeinden oder Dritte. Keine kantonalen situativen Beiträge mehr.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Abs. 1 Bst. c Tourismusgesetz muss dahingehend ergänzt werden, dass beim Begriff «Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Angeboten im kantonalen Tourismusbereich» der Zusatz «(ausgenommen Schifffahrt)» angefügt wird.

Argumente

- Pro: Die Finanzierung von Anlegestellen und der Betrieb der Slipanlage der Stadt Zug erfolgt heute schon über die Gemeinden. Es handelt sich primär um touristischen Verkehr, der den Gemeinden zugute kommt. Es handelt sich nicht um öffentlichen Verkehr nach GöV, es besteht keine Erschliessungspflicht des Kantons.
- Contra: Das Interesse der Gemeinden am öffentlichen Schiffverkehr ist unterschiedlich gross, je nach dem, ob sie Seeanstoss und Schiffsanlegestellen haben.

Finanzielle Auswirkungen

In Franken (pos. = Entlastung, neg. = Belastung)	Kanton	Gemeinden
Personalaufwand	0	0 ^{*)}
Sachaufwand	0	0*
Ertrag	0	0*
Saldo (Fr.)	0	0*

^{*)} Kosten sind von den Gemeinden intern zu erheben

Die Auswirkungen basieren auf folgenden Annahmen

- Kanton: Basisjahr 2015
Gemeinden: Basisjahr 2015
Gleichgewicht unter den Gemeinden: Bisher hat jede Gemeinde selber die Infrastruktur auf ihrem Gemeindegebiet finanziert

6. Weiteres Vorgehen

Gemäss Zeitplan wird das Projekt «ZFA-Reform 2018» per 1. Januar 2021 umgesetzt.

Projektschritte	Zeit
Genehmigung Schlussbericht (PAS)	September 2018
Beschluss «ZFA-Reform 2018» (RR und Gemeinden)	Oktober–Dezember 2018
1. Lesung RR und Gemeinden	Februar–März 2019
Vernehmlassung	April–Juli 2019
2. Lesung RR und Gemeinden	Oktober–November 2019
Kommissionssitzungen und Bericht	Dezember 2019–Februar 2020
Sitzung und Bericht Stawiko	März–April 2020
Kantonsrat 1. Lesung	Mai 2020
Kantonsrat 2. Lesung	Juli 2020
Allfälliger Volksentscheid	27. September 2020
Inkrafttreten der neuen Gesetze	1. Januar 2021

Nachdem der Auftraggeber (Regierungsrat und Gemeinden) die Massnahmen beschlossen haben, wird auf kantonaler Ebene der weitere Genehmigungsprozess vorbereitet. Der Kantonsrat wird die Massnahmen verabschieden, welche einer Gesetzesänderung bedürfen. Im Rahmen des Berichts und Antrags an den Kantonsrat werden auch die Motionen behandelt. Zu diesem Zweck muss die Frist vom Kantonsrat im Rahmen des Zwischenberichtes zu den per Ende März 2019 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen vom 31. Dezember 2018 auf November 2019 erstreckt werden. Die Umsetzung der restlichen Massnahmen können vom Regierungsrat oder von den einzelnen Gremien verabschiedet werden.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz koordiniert den Genehmigungsprozess in den einzelnen Gemeinden.

7. Anträge

1. Die Auftraggebenden (Regierungsrat und Gemeinden) genehmigen den Schlussbericht.
2. Die Auftraggebenden (Regierungsrat und Gemeinden) beschliessen, dass die 15 Massnahmen gemäss Überblick im Kapitel 3.3 im Projekt «ZFA-Reform 2018» weiterverfolgt werden.

8. Anhang: Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Migration, Asyl und Integration (Anzahl: 8)
1.01	Vereinbarung Kantonales Integrationsprogramm (KIP) neu mit einzelnen Gemeinden aushandeln
1.06	Kosten für Beschulung Kinder in Durchgangsstation auf alle Gemeinden verteilen
V1.01	Frühförderprogramme und soziale Massnahmen zur schulischen Integration von Kinder aus Migrationsbereich
V1.02	Asylsuchende Status N: Unterbringung, Betreuung, Beratung, Unterstützung, Sozialhilfe
V1.04	Finanzielle Abgeltung an Standortgemeinden von Durchgangsstationen für Mehrbelastung
V1.05	Anerkannte Flüchtlinge Status B; Unterbringung, Betreuung, Beratung, Unterstützung, Sozialhilfe
V1.06	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene; Unterbringung, Betreuung, Beratung, Unterstützung, Sozialhilfe
V1.07	Klärung Kosten Asyl- und Flüchtlingsbetreuung in den Gemeinden nach kantonaler Durchgangsstation

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Bildung (Anzahl: 6)
2.01	Finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an Mittelschulbildung in obligatorischer Schulzeit
2.02	Veränderung Kostenteiler zur Finanzierung Sonderschulen: 60 Prozent Gemeinden, 40 Prozent Kanton
2.03	Übernahme Transportkosten Sonderschulen durch Gemeinden
2.05	Reduktion Finanzierungsanteil (Normpauschale) Kanton an Volksschule
2.06	Beschulung Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
1740.13	Pauschale Reduktion Finanzierungsanteil Kanton an Volksschule

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Wirtschaft (Anzahl: 1)
3.02	Die Zuger Bergbahn übernimmt für die ganze Region touristische Aufgaben, indem sie das kantonsweit genützte Naherholungsgebiet Zugerberg erschliesst. Deshalb sollte sie als touristisches Angebot von den Gemeinden finanziert werden und nicht wie heute von Kanton und Stadt Zug.

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Natur und Infrastruktur (Anzahl: 19)
4.01	Neuer Kostenverteilungsschlüssel GemDat Rubin zwischen Kanton und Gemeinden
4.02	Kostentragung Restaurierungsbeitrag an geschützte Denkmäler vollumfänglich durch Kanton
4.03	Schaffung einer Fachstelle für Wald und Wild durch die Gemeinden
4.04	Generell Auflagen bei kantonalen Bewilligungen reduzieren
4.07	Verzicht der Gemeinden auf Gebühren bei Handänderungen von Verwaltungsvermögen
4.08	Genereller Gebührenverzicht zwischen Gemeinwesen für Liegenschaften im Verwaltungsvermögen
4.10	Übernahme Pflege und Betreuung kommunaler Naturschutzgebiete durch Kanton
4.11	Führung Ackerbaustelle durch Kanton; Anstellung durch Gemeinden
4.14	Kostentragung baulicher und betrieblicher Unterhalt Radstrecken abseits Kantonsstrassen durch Kanton
4.15	Winterdienst an Kantons- und Gemeindestrassen neu koordinieren
4.16	Umklassierung Kantonsstrassen zu Gemeindestrassen und umgekehrt
4.18	Koordination Baukontrolle zwischen Gemeinden und Kanton
4.19	Erlass von Gewässerlinien an privaten Gewässern ausserhalb Bauzone neu durch Kanton
4.20	Verwaltung gemeindliche Zivilschutzanlagen neu durch Kanton
1530.04	Abschaffung Seereinigung

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Natur und Infrastruktur (Anzahl: 19)
V4.01	a) Einheitsgemeinde oder b) Drei Gemeinden: Berg/Tal/Ennetsee
V4.02	Gemeindestrassen-Teil-Finanzierung auch durch Spezialfinanzierung Strassenbau
V4.04	Bewilligungen, Inkasso und Verwaltung durch Gewässerschutzverband Region Zuger-, Küssnacher- und Ägerisee
V4.05	Einführung und Betrieb eines umfassenden, strategischen Risikomanagements

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Sicherheit und Justiz (Anzahl: 5)
5.02	Kostenbeteiligung an Stützpunktfeuerwehr (FFZ) und Aufgaben (Schadenwehr, Strassenrettung etc.) durch Gemeinden
5.03	Zentralisierung Seerettung auf Zuger Gewässern; Kostentragung durch Kanton
5.04	Signalisation privatrechtliche Verbote plus Strafkompetenz bei Gemeinden
5.06	Aufbau eines Kompetenzzentrums Verkehrsinfrastruktur/Verkehrstechnik
1128.03	Verrechnung Dienstleistung kantonale Ombudsstelle an Gemeinden und Träger öffentlicher Aufgaben

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales (Anzahl: 18)
6.01	Zuständigkeit Prämienverbilligung Krankenpflegeversicherung bei Gemeinden
6.02	Gemeinden übernehmen Krankenkassen-Prämien für Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) anstelle von Prämienverbilligungen durch Kanton
6.07	Überprüfung Schularztbesuche Oberstufe im Rahmen von Finanzen 2019
6.08	Kostentragung Akut- und Übergangspflege durch Kanton
6.09	Optimierung Versorgungskette in der Pflege durch Zuweisung und Koordination der Angebote
6.11	Bereinigung Schnittstellen für ambulante psychiatrische Versorgung

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales (Anzahl: 18)
6.12	Entflechtung Betriebsbeiträge an Not- und Selbstschlachtanlage Walterswil
6.13	Heimfinanzierung von nicht-IVSE-Spezialeinrichtungen (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) durch Gemeinden
6.14	Finanzierung von nicht-IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) Frauenhäusern und Eltern-Kind-Einrichtungen durch Gemeinden
6.16	Auswirkungen Änderung Bundesgesetz bzgl. Wegfall Rückerstattungen (Sozialhilfe) an Heimatkantone transparent machen
6.17	Finanzierung Heimaufenthalt durch Wohnsitz-Gemeinde
6.18	Kostentragung ambulante Massnahmen und stationäre Unterbringung Minderjähriger in Schulbildung durch Gemeinden
6.24	Gewährleistung Kindes- und Erwachsenenschutz durch Gemeinden
6.25	Gemeinden sorgen für Betreuung der schutzbedürftigen Personen im Umfang des angeordneten Auftrags der KESB
6.27	Verzicht Auszahlung Mutterschaftsbeiträge durch Kanton
6.29	Transparenz bei Kosten der Heimtaxen von Ergänzungsleistungen aufzeigen
6.30	Wegfall Finanzierung der freischaffenden Hebammen durch Gemeinden
6.10	Anreize für Hauswirtschaft, Mahlzeitendienst, Begleitung und hauswirtschaft-ambulante Leistungen richtig setzen

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Finanzen (Anzahl: 17)
7.01	Weiterführung Beteiligung Kanton am ZFA von 4,5 Millionen Franken jährlich (Motion Stadlin; Vorlage-Nr. 2506.1)
7.02	Streichung Beteiligung Kanton am ZFA von 4,5 Millionen Franken jährlich (Motion Lötscher; Vorlage-Nr. 2516.1)
7.03	Prüfung Umverteilungssumme im ZFA
7.04	Ausgleichsfonds / neutrale Zone beim ZFA (Motion Camenisch et al.; Vorlage-Nr. 2129.1)

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Finanzen (Anzahl: 17)
7.05	Erhöhung Sockelbetrag im ZFA pro Einwohnergemeinde von 0,5 Millionen Franken auf 1 Million Franken (Motion Lötscher; Vorlage-Nr. 2516.1)
7.06	Reduktion ZFA-Ausgleichszahlungen aufgrund SBB-Erschliessung um Faktor Epsilon (z.B. 40 Prozent) (Motion Lötscher; Vorlage-Nr. 2516.1)
7.07	Aufnahme Abgeltung Zentrumslasten, Zentrumsnutzen im ZFA
7.08	Streichung NFA-Beiträge der Gemeinden
7.09	Erhöhung NFA-Beiträge der Gemeinden von 6 Prozent auf 7,5 Prozent
7.10	Erhöhung Anteil Rückzahlung Bundessteuern von 17 Prozent auf 21,2 Prozent (aufgrund Einführung USR III); 50 Prozent der Erhöhung soll in ZFA fliessen, um Folgen der USR III zu bewältigen
7.11	Revision Verwaltungsgebührentarif (erhöht Flexibilität Gemeinden)
7.12	Prüfung Gebührenhöhe bei Gemeinden (Kostendeckungsprinzip einhalten)
7.13	Rechnungsstellung von Verzugszinsen von 5 Prozent bei Steuerforderungen
7.15	Reduktion Solidaritätsbeitrag um $\frac{1}{3}$ für Gemeinden Menzingen und Neuheim so lange Steuerfüsse höher als bei anderen Gemeinden
7.16	Periodische Aktualisierung Liegenschaftsbewertung für Steuererhebung
5065.17	Abschöpfung Mehrerträge bei den Gemeinden aufgrund Anpassung Einkommenssteuertarif natürliche Personen durch den Kanton (neu)
V7.01	Fusion aller Gemeinden zu einem Stadtkanton plus Bildung einer Einheitsgemeinde

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Kultur und Sport (Anzahl: 2)
8.01	Finanzierung kultureller Institutionen mit kantonaler Relevanz durch die Gemeinden mittels eines Kulturbeitrages pro Kopf. Vertragspartner der Institutionen ist der Kanton. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden zweckgebundene Kulturbeiträge aus dem Lotteriefonds zur Förderung der kommunalen Kultur.

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Kultur und Sport (Anzahl: 2)
8.02	Ausarbeitung eines kantonalen Sportanlagekonzeptes KASAK.

Nr.	Nicht weiterzuverfolgende Massnahmen der Arbeitsgruppe Wahlen, Abstimmungen und Gemeinderecht (Anzahl: 1)
V9.03	Verlängerung Amtsdauer von Kantonsrat, Regierungsrat und Gemeinderat auf sechs Jahre

9. Impressum

Verantwortlicher
Felix Schuler

Version	Beschreibung	Datum	Ersteller
0.1	Initial	06.09.2018	Felix Schuler
0.2	Input TAHE, LOTH	17.09.2018	Felix Schuler
1.0	Abgenommen PAS	27.09.2018	
2.0	Abgenommen RR	06.11.2018	